

NIEDERSCHRIFT

über die am Mittwoch, 20.10.2021, 18.00 Uhr, im großen Rathaussitzungssaal stattgefundene 51. öffentliche, ordentliche Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Schwaz.

Anwesende: Bürgermeister Dr. Hans Lintner
BGM-Stv LA Mag. Martin Wex
BGM-Stv Victoria Weber MSc
STR Julia Maier-Thurner
STR Mag. Matthias Zitterbart
GR Mag. Julia Muglach
GR Walter Egger
GR Mag. Iris Mailer-Schrey
GR Barbara Moser
GR Karl Hamberger
GR Eveline Bader-Bettazza
GR Rudolf Bauer
GR Mag. Eva Maria Beihammer
GR Sabrina Steidl
GR NR Hermann Weratschnig MBA MSc
GR Tarik Özbek
GR Mag. Natalia Danler-Bachynska
GR Benjamin Kranz
GR Albert Polletta Bsc

Ersatzmitglied: Bernd Weißbacher
Ingrid Schlierenzauer

Entschuldigt: STR Mag. Viktoria Gruber MA
STR Daniel Kirchmair
GR Sabrina Steidl

Als Bedienstete beigezogen:
Stadtbaumeister DI Gernot Kirchmair
Kammeramtsleiter Mario Leitinger

Protokoll: StADir. Mag. Christoph Holzer/Evelyn Vorderleitner

Beginn: 18.00 Uhr - Ende: 21:10 Uhr

Der Bürgermeister begrüßt alle Erschienenen und stellt fest, dass für die 3 entschuldigten Gemeinderäte zwei Ersatzmitglieder anwesend sind. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Die TO der öffentlichen Sitzung lautet:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 6.7.2021
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht der Obfrau des Überprüfungsausschusses
5. Berichte der ReferentInnen
6. Antrag des Stadtrates betreffend Ankauf Böschungsmäher
7. Antrag des Umweltausschusses betreffend Änderung der Öffnungszeiten Recyclinghof
8. Antrag des Bürgermeisters betreffend Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalmanagement Bezirk Schwaz, für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der Leader/CLLD-Bewerbung
9. Antrag des Stadtrates betreffend Beschaffung Feuerwehrdrehleiter
10. Antrag des Verkehrsausschusses betreffend Anschaffung von Radareinrichtungen
11. Antrag des Stadtrates betreffend Erlassung einer Richtlinie für die SOG-Förderungen
12. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Alte Landstraße 15c und 15e
13. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Lahnbachgasse 13
14. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Zintberg 21 und 31
15. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Knappenanger 25 (Arrondierung Verkehrsfläche)
16. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Knappenanger 14
17. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Friendsberg 10
18. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Änderung eines Bebauungsplanes und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Winterstellergasse 17c, d, e
19. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Knappenanger 17
20. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes und Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich St. Barbara
21. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Änderung des Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Impulszentrum Münchner Straße/Prof.-Ernst-Brandl-Straße
22. Antrag des Verkehrsausschusses betreffend Baulose Tiefbau
23. Antrag des Verkehrsausschusses betreffend allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkungen im Stadtgebiet
24. Antrag des Stadtrates betreffend Investitionsprogramm Sanierung Sauna
25. Antrag des Stadtrates betreffend freiwillige Führerscheinabgabe
26. Antrag des Schulausschusses betr. budgetäre Mittel für Schulärzte, Betreuungslehrer und Sozialarbeit in Pflichtschulen
27. Antrag des Wohnungsausschusses betreffend verpflichtender Anteil von geförderten Wohnungen für Bauprojekte in der Stadtgemeinde Schwaz
28. Antrag des Schulausschusses betreffend Errichtung eines Fonds für Digitalisierung in der Bildung (Digitalisierungsbeihilfe)

29. Antrag des Sportausschusses betreffend Weiterführung des Sportpassprojektes
30. Anträge, Anfragen, Allfälliges

GR Polletta: Dringlichkeitsantrag gem. § 35, Abs. 3 TGO betr. Beschluss eines Transparenzpaketes für den Gemeinderat der Stadt Schwaz (lt. Beilage): Zeichen nach aussen, dass nicht zu jenen gehören, die Politik für eig. Tasche betreiben
Offenlegung Spenden, Ausgaben Inserate und Werbung Social media Kanäle, ...

BGM: gewisse Prüfung notwendig
Abstimmung Dringlichkeit 1 Pro-Stimme, 1 Enthaltung, damit wird dem Antrag die Dringlichkeit nicht zuerkannt – Zuweisung an den STR

GR Kranzl: viel zu wenig Zeit zur Vorbereitung, zu viele Punkte, keine Zustimmung zur Tagesordnung. Zusätzlich Antrag, Sitzung jetzt live streamen zu dürfen

VBM Wex: technisch möglich, juristisch schwierig. Bedarf Zustimmung BGM, nur der jeweils Redende darf im Bild sein, nicht das Publikum, man müsste zu jedem persönlich gehen wenn er spricht

BGM: grundsätzlich kein Problem, bedarf aber Fachpersonal, das Übertragung durchführt. Vielleicht in weiterer Zukunft dafür vorbereiten.
Betr. entfallene Sitzung im September: sind Gemeinde mit meisten Sitzungen, im Sommer haben Bau- und Verkehrsausschuss nicht getagt, diese stellen die meisten Anträge. Vorliegende Anträge hatten keine Dringlichkeit, auf Grund fehlender Anträge keine Sitzung einberufen. Heute viele Punkte, weil in Ausschüssen viele Beratungen notwendig waren. Meiste Anträge wurden einstimmig behandelt.

GR Weratschnig: bleibt Punkt 20 auch Punkt der TGO?

BGM: zu Punkt 20/Bebauungsplan Pf. St. Barbara: Pfarrer hat gebeten, dass Punkt abgesetzt wird, möchte andere Zielsetzung verhandeln.
Punkt 27/SPÖ betr. geförderter Wohnbau: Antrag wurde von SPÖ zurückgezogen

Die TO der öffentlichen Sitzung lautet somit:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 6.7.2021
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht der Obfrau des Überprüfungsausschusses
5. Berichte der ReferentInnen
6. Antrag des Stadtrates betreffend Ankauf Böschungsmäher
7. Antrag des Umweltausschusses betreffend Änderung der Öffnungszeiten Recyclinghof
8. Antrag des Bürgermeisters betreffend Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalmanagement Bezirk Schwaz, für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der Leader/CLLD-Bewerbung
9. Antrag des Stadtrates betreffend Beschaffung Feuerwehrdrehleiter
10. Antrag des Verkehrsausschusses betreffend Anschaffung von Radareinrichtungen

11. Antrag des Stadtrates betreffend Erlassung einer Richtlinie für die SOG-Förderungen
12. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Alte Landstraße 15c und 15e
13. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Lahnbachgasse 13
14. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Zintberg 21 und 31
15. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Knappenanger 25 (Arrondierung Verkehrsfläche)
16. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Knappenanger 14
17. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Friendsberg 10
18. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Änderung eines Bebauungsplanes und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Winterstellergasse 17c, d, e
19. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Knappenanger 17
20. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Änderung des Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Impulszentrum Münchner Straße/Prof.-Ernst-Brandl-Straße
21. Antrag des Verkehrsausschusses betreffend Baulose Tiefbau
22. Antrag des Verkehrsausschusses betreffend allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkungen im Stadtgebiet
23. Antrag des Stadtrates betreffend Investitionsprogramm Sanierung Sauna
24. Antrag des Stadtrates betreffend freiwillige Führerscheinabgabe
25. Antrag des Schulausschusses betr. budgetäre Mittel für Schulärzte, Betreuungslehrer und Sozialarbeit in Pflichtschulen
26. Antrag des Schulausschusses betreffend Errichtung eines Fonds für Digitalisierung in der Bildung (Digitalisierungsbeihilfe)
27. Antrag des Sportausschusses betreffend Weiterführung des Sportpassprojektes
28. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Da keine weitere Wortmeldung zur Tagesordnung erfolgt, lässt der Bürgermeister über die Tagesordnung der öff. Sitzung abstimmen. Tagesordnung wird mit 1 Gegenstimme genehmigt.

TOP 2. Genehmigung des Protokolls vom 6.7.2021

Das Protokoll der Sitzung vom 6.7.2021 wird mit 1 Stimmenthaltungen (wegen Nichtanwesenheit) genehmigt.

GR Polletta: zur Geschäftsordnung, nur über öff. TGO abgestimmt, nicht über vertraulich

BGM: Abstimmung erst zu Beginn vertraulichen Sitzung

GR Polletta: dann können keine Punkte mehr aufgenommen werden

BGM: doch - Dringlichkeitsanträge

TOP 3. Bericht des Bürgermeisters

- a) Nach langen Wochen und intensiven Belastungen Ende der Bauarbeiten Innsbruckerstraße, morgen (21.10.) Fest, Freitag Straßenzüge geöffnet. Fußgänger und Radfahrern wird mehr Raum gegeben.
- b) Pandemie: großartige Leistung Ehrenamtliche und Fachkräften bei Tests und Impfungen
Mit bisherigen Abläufen sehr zufrieden. Geringes Ausmaß an Erkrankungen, niedrige Auslastung Intensiv. Hoffen, dass in Zukunft so bleibt
Alle Veranstaltungen, die möglich sind, werden durchgeführt
AWHs: alle Betten befüllt, weil wir genügend Personal haben. Dies ist in anderen Einrichtungen nicht der Fall. Bei uns Atmosphäre, in der sich Mitarbeiterinnen wohl und wertgeschätzt fühlen.
Auch im GR hohes Maß an Respekt und gute Zusammenarbeit. Man setzt sich in der Sache auseinander, nicht persönlich.
- c) Allerheiligen: kein gemeinsamer Umgang, Segnung durch Pfarrer, Besuch der Gräber individuell, KMS spielt um 11:00, 13:00, 14:00 und 18:00 Uhr
- d) 7. Nov. „Helden-Gedenken“ (Opfer Krieg und Gewalt)
- e) Schwimmbad von 1.5. bis Mitte September offen, letzten 2 Wochen waren kostenlos, heuer ca. 32.000 Besucher (Vgl. 2020 ca. 50.000)
- f) Eislaufen: ab 10.11., wenn Witterung es zulässt, Überdachung Eislaufplatz geplant, wegen Pandemie zurückgestellt.
- g) Stadtforum 4.11. im SZentrum
- h) Minkusfeld/Weberfeld: Verbindungsweg, bei Besprechung konnte Weg gefunden werden, der beide Interessen berücksichtigt. Lösung wurde umgesetzt, wird aber noch schöner gestaltet, Gitter bestellt, haben aber lange Lieferzeit
- i) Bauhof: große Investitionen – energietechnische Verbesserung, neuer Folientunnel
zusätzliche Kräfte für Sauberkeit im Stadtgebiet
- j) Wasser Tirol Besprechung im SZentrum stattgefunden, Kleinkraftwerksvertreter zusammengeführt. STW Schwaz sehr aktiv in diesem Bereich, 50 % Gesamtenergiemenge können durch Projekt Tuxbach gewonnen werden.
Hochwasserschutzverband gegründet, 1. Projekt Innio Jenbach, 2. Projekt Steinbrücke, Invest ca. 10 Mio., Pläne in Ausarbeitung
DI Patrick Hörhager (GF seit 1.10.) stellt sich vor: erste Schritte gesetzt, um Mittel des Bundes zu erhalten, befinden uns mitten im Klimawandel, Maßnahmen setzen um Mensch und Sachen zu schützen
Projekt Jenbach kostet € 25 - 30 Mio., 85 % soll Bund finanzieren.
Festgelegt wurde, dass Projekt erst umgesetzt wird, wenn es sicher finanziert werden kann

TOP 4. Bericht der Obfrau des Überprüfungsausschusses

Die Obfrau des ÜA, **GR Beihammer**, berichtet über die Sitzung des ÜA am 29.09.2021.

TOP 5. Berichte der ReferentInnen

GR Egger: vom 12.-16.9. Jahresreise Städtepartnerschaftsverein Lago Maggiore, Verbania besucht

Seniorenbus zum Schwimmen nach IBK wird gut angenommen – Dank der Schwimmer

Tanzmusik auf Bestellung wieder gestartet, 31.10. 2. Veranstaltung

GR Özbek: Innsbruckerstraße – sehr einladend geworden; wird noch heuer zur Gänze fertiggestellt

Knappenanger: Baulos Dorfmagazin bis Maibaumplatz beginnt, 200 m

Leitungsverlegung

Pirchanger: Bau Gehsteig und neuer Asphalt – Fertigstellung Ende November

VBM Weber: 3.9. GV Verein für Sozialprojekte, großartige Arbeit unter schwierigen Bedingungen

Reinigung Postpark durch Lebenshilfe

Spiel und sprich mit mir – gemeinsam mit Jugendausschuss, früh ansetzen bei

Unterstützung Spracherwerb

STR Zitterbart: 100 Jahr Jubiläum SC Eglo Schwaz

75 Jahre Turnerschaft

75 Jahre Handball

gibt keine Stadt in Tirol, wo Vereinswesen (auch Kultur und Soziales) so hohen Stellenwert hat

GR Weratschnig: Bahnhof eröffnet, Kosten € 30 Mio. getragen von Bund und Land, Park & Ride in Arbeit, Park & Ride Jenbach Eröffnung 3.11., 18 Jahre seit erster Idee vergangen

Gestern (Dienstag) Eröffnung Umspannstation Loas, € 715.000,-- Invest, Versorgung Bergbereich mit LWL und Strom

Regiobus Erweiterung, Haltestellen festgelegt Richtung Weißgattererstraße,

Körnerstraße. Verfahren dauert, kann nicht mit 1.1. starten, aber mit Feber erwartet

Busse möglichst rasch umrüsten auf Elektrobusse sobald Förderungen Bund möglich

Gewisse Sorge, weil Verkehr rasant zugenommen hat. Viel mehr los, große

Herausforderung für Zukunft

BGM: zu Verkehr - zu bestimmten Zeiten auf Bundesstraße kaum vorankommen, Autobahn wird saniert - Umwegverkehr

Blackout: Ziel, dass im Fall eines Blackout energiesicher, wesentliche Aufgabe, haben große Aggregate angekauft und werden weitere Schritte unternehmen

GR Bader-Bettazza: Stadt- und Dorffest ausgefallen. Terrassenfest als Ersatz, sehr gut angekommen

Pfundplatz neues Lokal Castello, Altstadtfrühstück wurde dort durchgeführt

Frischemarkt wächst, letzter Termin 30.10.

Nightshopping, Handwerksmarkt durchgeführt

Gestaltung Innsbruckerstraße – Kaufleute glücklich

GR Bauer: aktuell Wohnungssuchende:

8 für 1 Zimmer
 276 für 2 Zimmer
 268 für 3 Zimmer
 104 für 4 Zimmer
 Gesamt 656

Spatenstich Archengasse 25a hat stattgefunden, 12 neue Wohnungen, 2022 bezugsbereit

FS 9 a, b und c: Heizungsanlagenerneuerung läuft

Problem mit Hunden am Spielplatz FS – Hausordnung diesbezüglich geändert

FS 21-23 nur mehr 2 Parteien auszusiedeln, dann Start 2022

GR Muglach: Jungbürgerfeier im Rathaushof stattgefunden, Rückmeldungen sehr positiv

kein Mütterfrühstück 2020, heuer in 3 Etappen nachgeholt

offizielle Einweihung Anna-Kindergarten im Zuge Erntedank-Fest nachgeholt

5 Schwazerinnen – 5 Persönlichkeiten auf Homepage, Facebook, Instagram

VBM Wex: Dank für großes Lob Innsbruckerstraße, Bereitschaft Margreitnerplatz in Zukunft zu gestalten

Besuch LR Mattle, große Sorge ist Arbeitskräftemangel

120 Jahre Schaller und 70 Jahre Picker; Firmen wurden ausgezeichnet

Verdienstkreuz an Franz Hackl

Tourismus gute Arbeit bei Honigtage, Wanderwochen inkl. Wander WM, Stimmung im Tourismusverband sehr positiv

Fuggerfilm am 26.10. um 23:00 Uhr auf 3Sat

GR Mailer-Schrey: Silbersommer, Klangspuren, Outreach, Woodlight, Platzkonzerte etc. durchgeführt

Klangspuren neue GF

VS Johannes Messner Kunst am Bau Siegerprojekt „trail and error“

Thomas Larcher hat Tiroler Landespreis für Kunst erhalten

Diefried Kaltenhauser verabschiedet, Martin Waldauf neuer Obmann Toni-Knapp-Haus

Montanhistorischer Kongress hat stattgefunden

Kulturmeile am 26.10., Start 10:30 vor Galerie der Stadt Schwaz, Abschluss

Zapfenstreich

BGM: bitte auf Grund Anwesenheit Feuerwehr Punkt 9 vorzuziehen

Kdt. Baumann verliest den nachfolgenden Antrag

TOP 9 Antrag des Stadtrates betreffend Beschaffung Feuerwehdrehleiter

Die derzeitige Drehleiter (Baujahr 2001) wurde 2002 in den Dienst gestellt. Damit kommt sie sehr nah an die Dienstdauer eines derartigen Einsatzfahrzeuges heran. Zusätzlich steht die gesetzliche und sehr kostenintensive 20-Jahres Generalüberholung (2022/2023) an.

Nach Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrinspektor, dem Bezirksfeuerwehrverband Schwaz und der Freiwilligen Feuerwehr Schwaz (Fahrzeugausschuss) besteht der Plan, dieses Einsatzfahrzeug auszutauschen.

Nach Einholung aller notwendigen Informationen von Herstellern und den Erfahrungen anderer Feuerwehren legte der Fahrzeugausschuss folgenden Vorschlag für den Erwerb einer neuen Drehleiter dem Kommando vor.

Fahrzeugkonzept

Fahrgestell: Type Mercedes Benz Econic 1835 Euro 6, Gesamtgewicht 18t, Gesamtmotorleistung 350 PS, Antrieb 4x2

Leiternpark: Type Metz DLK 23/12 mit hydraulischem Gelenkarm (4,65 m) und Waagrecht-Senkrecht-Abstützung, max. Rettungshöhe 32 m

Das geplante Fahrgestell und der Leiternpark entsprechen dem Stand der Technik und sind in Standardausführung vorgesehen!

Vorgesehene Zusatzausstattung für den Rettungskorb:

Schwerlasttrage:

Unsere Feuerwehr wird von den Rettungsdiensten bis zu 25 Assistenzeinsätzen/Jahr zur Bergung von Liegendpatienten aus großer Höhe alarmiert. Mit dieser speziellen Vorrichtung können künftig auch schwergewichtige Patienten schonend geborgen werden.

Rollstuhltrage:

In Schwaz bestehen dzt. 3 Altenwohnheime und 3 Einrichtungen für Betreutes Wohnen. Um künftig auch Rollstuhl-Patienten schonend aus großer Höhe zu bergen, kann diese spezielle Vorrichtung am Rettungskorb montiert werden.

Schüttgutwanne:

Bei Gebäudebränden muss immer öfter die Dachhaut für einen effektiven Löschangriff geöffnet werden. Das Abbruchmaterial ist meistens Sondermüll. Mit dieser Wanne kann dieses kontaminierte Material getrennt und rasch abtransportiert werden, ohne die Umgebung des Brandobjektes zusätzlich zu verschmutzen.

Kosten:

Gesamtpreis lt. BBG-Angebot 50002-2 v. 1.10.2021 (F.Pappas)	€ 899.900,00
50 % Subvention, zugesichert durch das Land Tirol und dem LFI	- € 450.000,00
Geschätzter Verkaufserlös der bestehenden Drehleiter an die Feuerwehr Gerlos	ca. € 200.000,00

Verbleibender Aufwand für die Stadtgemeinde	€ 249.900,00
---	--------------

Anstehende 20-Jahresinspektion an der bestehenden Drehleiter (2022/2023), Übernahme durch das Land zugesichert	€ 80.000,00
--	-------------

Die Übernahme der Inspektionskosten durch das Land Tirol kommt nur im Falle eines Ankaufes einer neuen Drehleiter für die Feuerwehr Schwaz und den Verkauf der bestehenden Drehleiter an die Feuerwehr Gerlos zum Tragen!

Die Ausschreibung und der vorgesehene Ablauf des Ankaufes erfolgt über die Bundesbeschaffungsgesellschaft.

Der Stadtrat stellt daher den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Der Ankauf einer neuen Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr Schwaz zu den in der Präambel vorstehend ausgeführten Rahmenbedingungen wird genehmigt.

Die Finanzierung des Restkaufpreises von gerundet € 250.000,00 erfolgt durch Aufnahme dieses Betrages in das Budget 2023.

Die derzeitige Drehleiter wird in Abstimmung mit dem Landes- und Bezirksfeuerwehrkommando an die dafür vorgesehene Gemeinde veräußert. „

GR Weratschnig: vor 20 Jahren einige Diskussionen über Ankauf der jetzigen Leiter, Kernstück der FW, wünsche viele unfallfreie Stunden

Der Antrag wird einstimmig **a n g e n o m m e n**.

BGM: wünschen FW weiterhin alles Gute
Kdt. Baumann: Dank für das Vertrauen

TOP 6 Antrag des Stadtrates auf Ankauf eines Böschungsmähers

Im Bauhof der Stadtgemeinde Schwaz werden die Böschungsmäharbeiten an Drittfirmen vergeben, was einen jährlichen Aufwand von € 52.700,00 bedeutet.

Dem städt. Bauhof wird derzeit ein Leihgerät für Böschungsmäharbeiten der Firma Kahlbacher Machinery GmbH in Kitzbühel kostenlos zur Verfügung gestellt und steht in Verwendung. Der Ankauf dieses Gerätes wird seitens des städt. Bauhofes sehr befürwortet und erfährt der dafür verwendete Unimog eine optimale Ganzjahresauslastung.

Das Angebot beinhaltet den Auslegearm, eine elektrohydraulische-proportionale CAN-Bus-Steuerung mit Danfoss-Joystick, Antrieb für Arbeitsgeräte, Frontzapfwelle für den Unimog, Kabeltrennung inkl. Montage, Tasttronic, stufenlos einstellbare Auslegerentlastungssteuerung, Zusatzsteuerfunktion, den Schlegelmähkopf sowie Montage des Mähers.

Der Stadtrat stellt den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Die Stadtgemeinde Schwaz kauft bei der Firma Kahlbacher Machinery GmbH einen Böschungsmäheraufsatz zum Preis von brutto € 67.000,00.

Die Bedeckung ist durch das Konto 1/821000-040010 – Austausch Fahrzeuge – gegeben.“

Der Antrag wird einstimmig **a n g e n o m m e n**.

TOP 7 Antrag des Umweltausschusses betreffend Änderung der Öffnungszeiten Recyclinghof

Der Recyclinghof der Gemeinden Schwaz und Gallzein wird sehr gut angenommen. Er ist an sechs Tagen der Woche insgesamt 25 Wochenstunden geöffnet. Über 56.000 Einfahrten wurden im letzten Jahr gezählt, Tendenz weiter steigend. Gerade zu Stoßzeiten sind für die Besucher teils längere Wartezeiten in Kauf zu nehmen. Um den Zustrom ein wenig zu entflechten ist der Umweltausschuss zum Schluss gekommen, dass eine Verlängerung der Öffnungszeiten dabei hilfreich wäre.

Gemeinsam mit der Fa. Daka wurde daher ein passendes Angebot ausgearbeitet. Demnach wurde vorgeschlagen, die bisherigen Öffnungszeiten ganzjährig mit zusätzlicher Öffnung am Dienstag und Freitag vormittags von 9 bis 12 Uhr, das heißt um sechs Wochenstunden, zu erweitern.

Der Umweltausschuss stellt daher in seiner Sitzung vom 19.10.2021 einstimmig den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

” Die Öffnungszeiten am Schwazer Recyclinghof werden ab 2.11.2021 erweitert: Der Recyclinghof wird zusätzlich jeden Dienstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Die Mehrkosten dafür betragen € 24.366,60 netto pro Jahr.

Der Monatspauschalbetrag für Infrastruktur, Betrieb und Personal steigt dadurch auf € 19.765,- netto pro Monat (indexgebunden mit vertraglicher Indexanpassung ab 2022).

Die Bedeckung erfolgt aus dem Budgetposten 1/852-728070 Beitrag Recyclinghof.“

GR Weratschnig: Heuer ca. 64.000 Einfahrten, es kommt zu Stausituationen, wollen diese entzerren
braucht keine zusätzliche Anhebung der Müllgebühren (steigen nur Indexangepasst)

Der Antrag wird einstimmig **a n g e n o m m e n**.

TOP 8 Antrag des Bürgermeisters betreffend Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalmanagement Bezirk Schwaz, für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der Leader/CLLD-Bewerbung

Die Regionen in Österreich werden Ende 2021 / Anfang 2022 vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) aufgefordert werden, sich für die Regionalentwicklung auf Basis der LEADER-Initiative der Europäischen Union zu bewerben. Diese Ausschreibungen erfolgen alle 7 Jahre gemäß der jeweiligen Förderperioden der EU-Programme. In der Periode 2014-2020 gibt es österreichweit 77 LEADER-Regionen, die fast den gesamten ländlichen Raum abdecken. Diese Regionen werden sich auf Grund der erfolgreichen Umsetzung in den Vorjahren alle wieder für eine Fortsetzung der

Regionalentwicklung bewerben. In Tirol befindet sich neben dem Bezirk Schwaz auch der Zentralraum im Bezirk Innsbruck Land in der intensiven Vorbereitung für eine erstmalige Bewerbung.

Basis für eine erfolgreiche und zielstrebige Regionalentwicklung ist die Bereitschaft der Gemeinden, sich aktiv einzubringen und den erforderlichen Eigenmittelanteil für das einzurichtende Management zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist es erforderlich, dass die Gemeinden den Beschluss zur Verlängerung bzw. Neuaufnahme der Mitgliedschaft beim Verein „Regionalmanagement Bezirk Schwaz“ fassen.

Der Mitgliedsbeitrag wurde im Zuge des „1. Leader Workshops (Bürgermeisterworkshop) am 17.9.2021 mit 2,50 Euro/Einwohner und Jahr ab Beginn der Programmperiode 2023 besprochen. Mit diesem Beitrag ist eine vernünftige Basis für die Regionalentwicklung im Bezirk Schwaz gegeben, was eine der Grundvoraussetzungen für die Auswahl als LEADER-Region ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Die Verlängerung bzw. Neuaufnahme der Mitgliedschaft beim Verein LAG Regionalmanagement Bezirk Schwaz für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wird genehmigt.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils von € 2,50/Einwohner und Jahr für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31.12.2030.

Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrages sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden jährlich von der Generalversammlung des Vereins gefasst.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen des Regionalmanagements Bezirk Schwaz die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES einschließlich allfällig notwendig werdender Adaptierungen der Statuten des Vereins Regionalmanagement Bezirk Schwaz. „

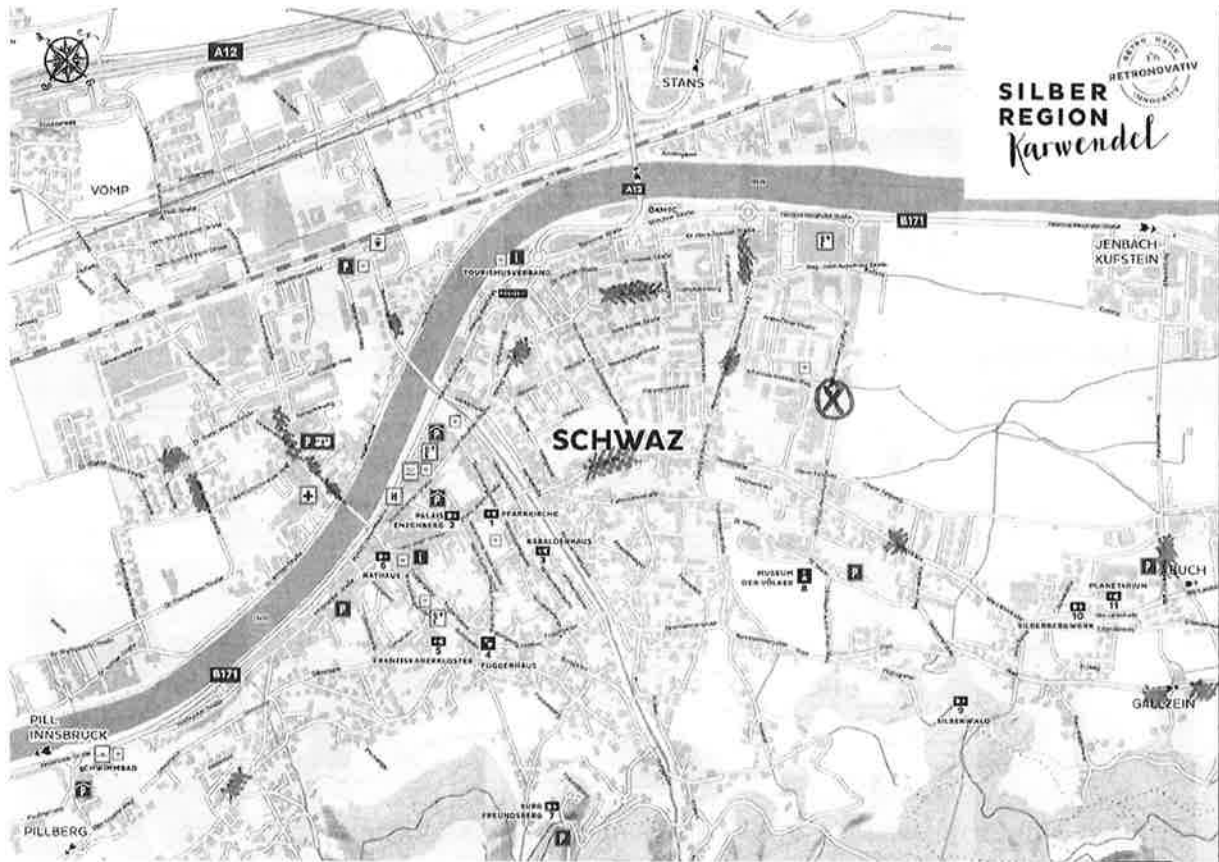
Der Antrag wird einstimmig **a n g e n o m m e n**.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde hat grundsätzlich die Beschaffung eines Gerätes zur Überwachung der Fahrgeschwindigkeiten im Frühsommer beschlossen und daraufhin wurde von der Abteilung Recht und Sicherheit die technischen Anforderungen und Möglichkeiten mit verschiedenen Anbietern abgeklärt.

Grundsätzlich sind zwei verschiedene Messmethoden zu unterscheiden. Es können Geschwindigkeitsmessungen mittels Radarwellen oder Laser durchgeführt werden. Ein weiteres Kriterium für die Beschaffung des Gerätes war ein möglicher Einsatz sowohl stationär als auch mobil. Ein mobiler Einsatz bedingt jedoch das Vorhandensein eines Fahrzeuges, in welchem die Trägerkonstruktionen fix eingebaut sind (Vom Stadtrat in seiner letzten Sitzung um 2.000,-- Ankauf von privat – bereits genehmigt). Letztendlich wurden mit drei Unternehmungen vertiefende Gespräche geführt. Die Fa. Siemens konnte lediglich stationäre Geräte anbieten. Für den mobilen Einsatz wäre es erforderlich, dass im näheren Umfeld jeweils ein Beamter anwesend ist. Dies ist bei der Lasertechnologie nicht erforderlich. Es kann das Fahrzeug samt Messeinheit am Straßenrand autark abgestellt werden. Das Produkt der Fa. Vitronic, wie es bereits in der Marktgemeinde Vomp im Einsatz ist, stellte sich als am besten geeignet und am billigsten heraus und sollte zum Einsatz kommen. Der Vertrieb dieses Produktes erfolgt über die Fa. G4S, welche fortan nunmehr als Ansprechpartner für den technischen Support auftritt.

Parallel dazu wurden die erforderlichen rechtlichen Abklärungen mit der Bezirkshauptmannschaft, mit der Landesverkehrsabteilung und der Fa. G4S durchgeführt. Die Stadtgemeinde ist aufgrund des Gemeindegewachkörpers berechtigt, sowohl bei einem fixen Standort, als auch bei mobilen Standorten Messungen durchzuführen. Die vom Geschwindigkeitsmessgerät erstellten Bilder werden sodann an die Fa. G4S zur Verifizierung und Kontrolle weitergeleitet. Nach Überprüfung jeder einzelnen Messung auf Plausibilität und Richtigkeit der Kennzeichen wird dieses direkt der Bezirkshauptmannschaft zur Strafverfolgung weitergeleitet. Mit der Firma wurde vereinbart, dass die ersten 3.000 Bilddokumente kostenfrei bearbeitet werden. In weiterer Folge wird pro Aufnahme eine Bearbeitungsgebühr von € 1,85 in Rechnung gestellt.

Neben diesen Absprachen konnten die einzelnen Standorte für mobile Messungen, aufbauend auf eine gutachterliche Äußerung mit den erhobenen Fahrgeschwindigkeiten des stadt-eigenen Tempoüberwachungsgerätes (Temposys) mit der Bezirkshauptmannschaft festgelegt werden. Neben Überwachungen des Gemeindestraßennetzes sind auch Messungen an Landesstraßen möglich und jedenfalls von der Bezirkshauptmannschaft gewünscht. Somit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Messungen an einem stationären Messpunkt (Dr.-Karl-Psenner-Straße/Bundesschulzentrum) und weiteren 16 mobilen Messpunkten gegeben.



Der Verkehrsausschuss stellt den Antrag,
der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Die Beschaffung einer Lasergeschwindigkeitsmessanlage, Typ POLISCAN-FM1, bei der Fa. G4S zu einem Nettopreis von € 68.000,00, der Ankauf eines Fahrzeuges für die mobilen Messungen zu einem Preis von € 2.000,00 (privat) und die Herstellung des Fundamentes samt Umbau des Umfeldes im Bereich der Dr.-Karl-Psenner-Straße gemäß dem Jahresbauvertrag bei der Arge STRABAG/Rieder Asphalt oder durch die Fa. Sanierbau in Höhe von ca. € 15.000,00 wird genehmigt. Die anfallenden Kosten können sich gegebenenfalls für den Einbau der Trägerkonstruktion in das Fahrzeug noch in geringem Umfang erhöhen. Sofern die Rechnungslegung die Zahlung noch in diesem Jahr auslöst, erfolgt die Bedeckung im Wege einer Entnahme aus der Rücklage, ansonsten durch Aufnahme in das Budget 2022.,,

GR Özbek: in letzten Wochen viele Beschwerden, was nützt 40er, wenn nicht überprüft wird
 möchte festhalten, dass dies keine Abzocke ist, Gerät misst erst ab 49 km/h, gibt Gefahrenbereiche wo 50 nicht möglich ist

GR Kranzl: im Verkehrsausschuss zur Genüge diskutiert, billiger Bankomat für Stadtkasse, erzeugt gewissen Ärger bei Bevölkerung
 Drosseln auf Tempo 30

GR Danler-Bachynska: man muss nicht immer mit Geldstrafen drohen um bestimmte Verhaltensweisen zu erziehen, gibt globale Teuerung, finanzielle Nöte,...sollte nicht

Geldbeutel noch mehr belasten, dafür gebe ich meine Stimme nicht. Was bringen Geldstrafen, wenn Bürger sich das Leben nicht leisten können

GR Hamberger: sollte sich von „Schießerei“ auf Radarkasten in Vomp nicht abschrecken lassen, Radar zu installieren, muss gravierend zu schnell sein, damit es Geldbeutel weh tut, mit Temposys konnte festgestellt werden, dass Bedarf ist

GR Weratschnig: grundsätzlich kommt der Wunsch nach Temporeduktion aus Stadtteilgesprächen und Bürgeranfragen. Haben mehr Verkehr, dichtere Verbauung Radar aufstellen aber nicht strafen kann man nicht erklären, viele Städte und Orte haben Radar, trägt zur Verkehrssicherheit bei, ist schon lange im Budget vorgesehen

VBM Weber: 40er mehrheitlich eingeführt, jetzt Vorwurf, dass nicht kontrolliert wird. Mobile Messung sehr positiv, Mitteilungen viele Raser, gefährlich an vielen Plätzen, überwiegende Teil hält sich an Beschränkungen, gibt Stellen, wo man langsamer fahren muss.

GR Özbek: Argument, Bürgern Geld aus der Tasche zu ziehen, ist unangebracht. Wenn man zwischen € 35 und Sicherheit der Kinder wählen muss würde ich immer Kinder wählen
30er aufgrund Gefahrenbereiche notwendig

GR Kranzl: Sicherheit wichtig, aber Raser im Stadtgebiet brauchen andere Konsequenzen, da nützt € 35-Knöllchen nicht
Verkehr aktiv reduzieren wie zB durch freiwillige Führerscheintrückgabe, dort sind Gründe dagegen – was wollen sie erreichen? Mit Scheibchentaktik kommt man nicht weit, erst 50, dann 40 km/h

Der Antrag wird mit 2 Gegenstimmen **a n g e n o m m e n**.

BGM stellt den Antrag die Punkte des Bauausschusses 11-20 gemeinsam zu behandeln.

GR Polletta: bin für gemeinsame Abstimmung aber möchte mich bei allen Punkten namentlich enthalten

GR Kranzl: ebenfalls Enthaltung zu allen Punkten

Es folgt die gemeinsame Behandlung der TOP 11 bis 20 – kein Widerspruch.

TOP 11 Antrag des Stadtrates betreffend Erlassung einer Richtlinie für die SOG-Förderungen

Für Teile des Stadtgebietes von Schwaz wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.01.2018 eine Schutzzone gemäß dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz – SOG erlassen. Dieses Gesetz sieht vor, dass bauliche Maßnahmen an Gebäuden, mit welchen das äußere Erscheinungsbild verändert wird, dem Sachverständigenbeirat bzw. dem städtischen Mitglied im Sachverständigenbeirat vorzulegen sind.

Hieraus können Vorgaben hinsichtlich Gestaltung, Materialien und technischer Detaillösungen entstehen, welche bei der Umsetzung des Vorhabens zu

berücksichtigen sind. Dieses Gesetz sieht weiters vor, dass für die aus diesen Vorgaben entstandenen Mehrkosten seitens der Bauherren bei der Stadtgemeinde Schwaz um eine Förderung angesucht werden kann. Die Berechnung der Förderung erfolgt nach dem Leitfaden für die Berechnung des Mehraufwandes nach SOG, erstellt durch das Land Tirol. Die Berechnung wird durch die Mitarbeiter im Bauamt vorgenommen.

Der Stadtrat stellt den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

- „ Die Auszahlung einer Förderung nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz – SOG erfolgt gemäß nachstehender Richtlinien:
- Die Auszahlung einer Förderung erfolgt aufgrund einer gesetzeskonformen Verfahrensabwicklung des Vorhabens.
 - Die Auszahlung erfolgt aufgrund der Umsetzung aller seitens des Sachverständigenbeirates bzw. des städtischen Mitgliedes vorgegebenen Maßnahmen.
 - Die Förderung wird nur für Umbau- und Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden in der Schutzzone gemäß SOG gewährt. Für Neubauten in der Schutzzone besteht kein Anspruch auf eine Förderung.
 - Der maximale Förderbetrag wird mit € 30.000,- netto pro Projekt festgelegt.
 - Der Gemeinderat behält sich die Ausschüttung einer höheren Förderung bei begründeten Fällen vor.“

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen (GR Polletta) a n g e n o m m e n.

TOP 12 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Alte Landstraße 15c und 15e

Entlang des Pochergrabens besteht eine Zufahrt zum Grundstück Alte Landstraße 15c (Fa. Jordan), die am Grundstück Alte Landstraße 15e (Fa. Baumann) vorbeiführt. Da diese Zufahrt keine ausreichende Breite aufweist und daher nicht optimal genutzt werden kann, soll ein schmaler Streifen aus dem angrenzenden Grundstück des Pochergrabens (Gst.Nr. 1055/1) zur Verbreiterung der Zufahrt abgetrennt werden.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes dient der Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung unter Bezugnahme auf die neue Grundgrenze.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 17.06.2021 beschäftigt und kam zur Auffassung, den Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Da im Bereich des Widmungstreifens ein blauer Vorbehaltsbereich (Technische Maßnahmen) laut Gefahrenzonenplan WLW minimal berührt wird, war die Einholung einer Stellungnahme der WLV erforderlich. In dieser Stellungnahme wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes innerhalb der blauen Vorbehaltsfläche

abgelehnt und gefordert, dass der illegal hergestellte Asphaltstreifen entfernt und der ursprüngliche Zustand hergestellt wird.

Dieser Forderung kann aus folgenden Gründen nicht nachgekommen werden:

1. Der Umwidmungstreifen befindet sich nicht innerhalb, sondern neben der blauen Vorbehaltsfläche, lediglich am äußersten Rand wird eine Fläche von ca. 3,5 m² überlagert.
2. Der blaue Vorbehaltsbereich liegt innerhalb der bereits bestehenden Mischgebietswidmung. Die Änderung des FWP dient lediglich der Schaffung einer einheitlichen Widmung unter Berücksichtigung der zukünftigen Grundgrenzen.
3. Es besteht ein Bebauungsplan mit einer absoluten Baugrenzlinie. Eine Bebauung des blauen Vorbehaltsbereiches und sogar des darüber hinaus gehenden, weit breiteren Streifens, ist dadurch ausgeschlossen und nicht möglich.
4. Die Zufahrt wurde nicht illegal asphaltiert. Die Errichtung von privaten Straßen ist gemäß § 1 Abs. 3 lit. d) von der Tiroler Bauordnung ausgenommen und somit weder anzeige- noch bewilligungspflichtig.
5. Im Zuge der Bauverfahren auf den Grundstücken Gst.Nr. 1034/1 und 1033/8 gab es keinerlei Einwände gegen die vorliegenden Planungen seitens der WLV.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 17.06.2021, Zahl 926-2021-00012, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 1055/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig allgemeines Mischgebiet gemäß § 40.2, TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen (GR Polletta) a n g e n o m m e n.

TOP 13 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Lahnbachgasse 13

Im Bereich der Liegenschaft Lahnbachgasse 13 ist der Umstand gegeben, dass die Widmungsgrenzen nicht mit dem Stand der DKM übereinstimmen. Diese Liegenschaft besteht aus mehreren Grundstücken und da derzeit Grundgrenzen durch bestehende Gebäude verlaufen, soll eine Bereinigung bzw. Vereinigung der Grundstücke erfolgen.

Es hat bereits eine Änderung der Grundgrenzen im Bereich des nördlichen Grenzverlaufes (an der Lahnbachmauer) stattgefunden und es ist die Grundgrenze bereits in der DKM enthalten. Nunmehr besteht eine Ungenauigkeit bei der Widmungsgrenze und es deckt sich diese nicht mit den Grundgrenzen. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes dient somit der Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 17.06.2021 beschäftigt und kam zur Auffassung, den Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Da im Bereich des Lahnbaches ein blauer Vorbehaltsbereich (Technische Maßnahmen) laut Gefahrenzonenplan WLW minimal berührt wird, war die Einholung einer Stellungnahme der WLW erforderlich. In dieser Stellungnahme wird einer Änderung des FWP nur zugestimmt, wenn die Betreuung sowie Instandhaltung der landseitigen Ufermauer durch die privaten Grundstückseigentümer bzw. Anrainer am Lahnbach im Zuge des Widmungsverfahrens verbindlich geregelt werden.

Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden, da einerseits die betroffenen Teilflächen bereits im Eigentum der Liegenschaft Lahnbachgasse 13 stehen und lediglich eine Anpassung der Widmung an die Grundgrenzen erfolgt. Es sind dadurch keinerlei Auswirkungen auf die bestehende Lahnbachmauer gegeben. Andererseits liegt der Planungsbereich praktisch zur Gänze außerhalb des blauen Vorbehaltsbereiches, dieser wird nur äußerst minimal berührt (0,01 m²).

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 16.06.2021, Zahl 926-2021-00011, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. .230, 224, 225/1 und 225/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Kerngebiet gemäß § 40(3) TROG 2016,
im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2437/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit Kerngebiet in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen (GR Polletta) a n g e n o m m e n.

TOP 14 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Zintberg 21 und 31

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 06.07.2021 die Auflage des vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 15.06.2021, Zahl 926-2021-00009, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 08.07.2021 bis einschließlich 05.08.2021, beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme der Rechtsanwälte Moser & Partner in Vertretung des Herrn Gert Schweiger und der Frau Sabine Dibiasi, eingelangt:

In dieser Stellungnahme wird angeführt, dass die von der Umwidmung betroffenen Grundstücke keinerlei Zufahrtsrechte über die Grundstücke des Herrn Gert Schweiger und der Frau Sabine Dibiasi besäßen, sodass insbesondere für eine Hofstelle von Süden her über die Gst.Nr. 1521/1 bzw. 1521/3 oder 1544/2, keine geeigneten Zufahrtsrechte bestehen und diese auch in Zukunft nicht gewährt würden, sodass die Erschließung der Hofstelle in diesem Bereich nicht möglich und zulässig wäre. Wie weit eine eigene Zufahrt des Schallerhofes gegeben und geeignet wäre, beträfe nicht die Rechtsstellung der Einschreiter, erscheine jedoch mehr als zweifelhaft.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 28.09.2021 neuerlich mit diesem Thema befasst und ist zum Beschluss gekommen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen, jedoch einen Antrag zum Endbeschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der vorliegenden Form an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme der Rechtsanwälte Moser & Partner in Vertretung des Herrn Gert Schweiger und der Frau Sabine Dibiasi, keine Folge zu geben:

In der Stellungnahme der Rechtsanwälte Moser & Partner in Vertretung des Herrn Gert Schweiger und der Frau Sabine Dibiasi wird angeführt, dass die von der

Umwidmung betroffenen Grundstücke keinerlei Zufahrtsrechte über die Grundstücke des Herrn Gert Schweiger und der Frau Sabine Dibiasi besäßen, sodass insbesondere für eine Hofstelle von Süden her über die Gst.Nr. 1521/1 bzw. 1521/3 oder 1544/2, keine geeigneten Zufahrtsrechte bestehen und diese auch in Zukunft nicht gewährt würden, sodass die Erschließung der Hofstelle in diesem Bereich nicht möglich und zulässig wäre. Wie weit eine eigene Zufahrt des Schallerhofes gegeben und geeignet wäre, beträfe nicht die Rechtsstellung der Einschreiter, erscheine jedoch mehr als zweifelhaft.

Zur Stellungnahme der Rechtsanwälte Moser & Partner in Vertretung des Herrn Gert Schweiger und der Frau Sabine Dibiasi:

Laut Auskunft des Herrn Reiter (Schallerhof) besteht eine privatrechtliche Vereinbarung zur Genehmigung der Durchfahrt für landwirtschaftliche Betreffnisse über das Gst.Nr. 1521/1 (seinerzeitiger Eigentümer Hubert Leutgeb, nunmehr Sabine Dibiasi) aus dem Jahr 1977, die auch in Kopie vorliegt. Eine Hofstelle, bestehend aus Wohnteil und Wirtschaftsteil, scheint aus Sicht der Behörde ein landwirtschaftliches Betreffnis zu sein. Die genaue Auslegung dieser privatrechtlichen Vereinbarung wird jedoch auf dem Zivilrechtsweg zu regeln sein. Ungeachtet dessen bestünde für Herrn Reiter aber auch die Möglichkeit, den bereits bestehenden Zufahrtsweg, der abzweigend von der Zintbergstraße im Bereich der weiter unterhalb gelegenen derzeitigen Hofstelle zur Gänze über seine eigenen Grundstücke führt, entsprechend auszubauen und somit eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit zur neuen Hofstelle zu schaffen, sollte eine Einigung für die Zufahrt von Süden über das Gst.Nr. 1521/1 nicht zustande kommen. Eine verkehrsmäßige Erschließung der gegenständlichen Umwidmungsfläche ist somit möglich.

Es bestehen des Weiteren keine Anhaltspunkte dafür, dass eine allfällige Zufahrt auch das Grundstück Gst.Nr. 1521/3 des Herrn Gert Schweiger berührt, weshalb sein Einwand auch aus diesem Grund unberechtigt ist.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 15.06.2021, Zahl 926-2021-00009.“

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen (GR Polletta) a n g e n o m m e n.

TOP 15 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Knappenanger 25 (Arrondierung Verkehrsfläche)

Im Bereich der Liegenschaft Knappenanger 25 wurde eine Abtretung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Gst.Nr. 2350 zum angrenzenden Privatgrundstück Gst.Nr. .469/1 vom Stadtrat genehmigt. Als Voraussetzung für die damit verbundenen Grenzberichtigungen ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig, um eine einheitliche Bauplatzwidmung zu erreichen. Gleichzeitig kann beim

Nachbargrundstück Gst.Nr. 653 eine geringfügige Widmungsanpassung an die DKM stattfinden.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 28.09.2021 beschäftigt und kam zur Auffassung, den Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 07.09.2021, Zahl 926-2021-00015, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2350 und 653, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2016, im Bereich von Teilflächen des Grundstückes Gst.Nr. .469/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland bzw. Gemischtes Wohngebiet bzw. Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Altersheim, in künftig Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2016,

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen (GR Polletta) a n g e n o m m e n.

TOP 16 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Knappenanger 14

Im Bereich der Liegenschaft Knappenanger 14 wurde eine Abtretung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Gst.Nr. 234911 zu den angrenzenden Privatgrundstücken Gst.Nr. .490 bzw. 615 vom Stadtrat genehmigt. Als Voraussetzung für die damit verbundenen Grenzberichtigungen ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig, um eine einheitliche Bauplatzwidmung zu erreichen. Gleichzeitig können bei den Nachbargrundstücken Gst.Nr. .489 und 614 geringfügige Widmungsanpassungen an die DKM stattfinden.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 28.09.2021 beschäftigt und kam zur Auffassung, den Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 19.08.2021, Zahl 926-2021-00016, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. .489, .490, 2349/1 und 614, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen (GR Polletta) a n g e n o m m e n.

TOP 17 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Freundsberg 10

Vom Bauausschuss und in weiterer Folge vom Gemeinderat wurde bereits eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Liegenschaft Freundsberg 10 genehmigt, und zwar die Erweiterung der Sonderfläche Hofstelle. Eine durch die raumordnerische Aufsichtsbehörde nachgeforderte Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft bezüglich Notwendigkeit dieser Erweiterung hat ergeben, dass diese nicht befürwortet werden kann, da vom Besitzer eigenständig keine Landwirtschaft betrieben wird und seine Flächen ausschließlich verpachtet sind.

Es ist daher geplant, seine Liegenschaft, auf der sich das Wohnhaus befindet, der umgebenden Wohngebietswidmung anzupassen und die gewünschte Erweiterung darin miteinzubeziehen.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 28.09.2021 beschäftigt und kam zur Auffassung, den Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nach dem Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 06.10.2021, Zahl 926-2021-00017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. .325, 385/1 und 385/2 KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Hofstelle in künftig Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2016,
im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2332, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Hofstelle in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016,
im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 383/1, 384 und 385/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen (GR Polletta) a n g e n o m m e n.

TOP 18 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Änderung eines Bebauungsplanes und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Winterstellergasse 17c,d,e

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 27.05.2021 die Auflage des vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplanes und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.05.2021, Zahl BP 196.1 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Techn. Klemens Maier eingelangt:

Die Stellungnahme des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Techn. Klemens Maier beinhaltet im Wesentlichen einen Vergleich des gegenständlichen Entwurfes des Bebauungsplanes mit jenem Bebauungsplan, der seit 17.12.2019 rechtskräftig besteht. Sie richtet sich gegen die Erhöhung der Höchst-Baumassendichte,

Anhebung des höchsten Gebäudepunktes und Situierung der Baukörper (besondere Bauweise).

Herr Dipl.-Ing. Dr. Techn. Klemens Maier führt an, dass nunmehr vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.05.2021 die Grundsätze des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.10.2019 vollständig aufgehoben würden. Neben der Änderung der Bauweise würden sowohl die Höchst-Baumassendichte als auch die Festlegung des höchsten Gebäudepunktes verändert.

Aufgrund der sehr umfangreichen Ausführungen mit großteils wortgetreuen Wiedergaben von Texten der Erläuterungsberichte und Gemeinderatsbeschlüsse wird auf eine detaillierte Inhaltswiedergabe der Stellungnahme verzichtet und nachstehend die in der Stellungnahme angeführte Zusammenfassung zitiert:

- *Da keine Festlegungen zu Giebelrichtung und Dachneigung getroffen wurden, besteht keine Notwendigkeit zur Erlassung eines neuen, überarbeiteten ergänzenden Bebauungsplanes.*
- *Die Grundteilung ist bei dieser Art der Reihenhausanlage nicht zielführend, sondern könnte über Parifizierungen wesentlich einfacher gelöst werden, wodurch auch Doppelservitute wegfallen würden.*
- *Die wesentliche Erhöhung der Baumassendichte gegenüber der Festlegung des rechtskräftig bestehenden Bebauungsplanes aus dem Jahr 2019 widerspricht der Intention des bestehenden Bebauungsplanes und der Argumentation zum Bebauungsplan 2019.*
- *In der Erläuterung zum ergänzenden Bebauungsplan wird festgehalten, dass das Bauvorhaben auch mit den Festlegungen des rechtskräftig bestehenden Bebauungsplanes aus dem Jahr 2019 möglich ist, eine Änderung ist daher nicht notwendig.*
- *Eine Anhebung des höchsten Gebäudepunktes ist abzulehnen, denn bereits durch die Festlegungen des rechtskräftig bestehenden Bebauungsplanes aus dem Jahr 2019 ist die Ausbildung von 3 oberirdischen Geschoßen auch mit Satteldach möglich.*
- *In allen Bereichen zu den Nachbargrundstücken ist die maximale Wandhöhe festzulegen, um später Rechtstreitigkeiten infolge einer Schlechterstellung der Nachbarschaftsrechte gegenüber der Tiroler Bauordnung zu vermeiden.*
- *Im ergänzenden Bebauungsplan sind so detaillierte Festlegungen zu Nebengebäuden inklusive der exakten L Form nicht üblich. Die raumordnerischen Grundsätze dienen dazu, auf umliegende Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen (siehe Erläuterungen zum rechtskräftig bestehenden Bebauungsplanes aus dem Jahr 2019) und sollten über den wirtschaftlichen Interessen Einzelner stehen.*

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 28.09.2021 neuerlich mit diesem Thema befasst und ist zum Beschluss gekommen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen, jedoch aufgrund der nachstehenden Begründung einen Antrag zum Endbeschluss des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.05.2021, Zahl BP 196.1, in der vorliegenden Form an den Gemeinderat zu stellen.

Zur Stellungnahme des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Techn. Klemens Maier:

Vorausgeschickt wird, dass grundsätzlich die Erlassung eines Bebauungsplanes keinen Beschluss für die Ewigkeit darstellt und ein Bebauungsplan bei Erfordernis bzw. Bedarf jederzeit geändert werden kann, sofern den raumordnungsrechtlichen Vorgaben nicht widersprochen wird. Im Sinne der gesetzlichen Forderung nach bodensparender Bebauung entspricht die Errichtung einer Reihenhuisanlage auf dem gegenständlichen Grundstück Gst.Nr. 278 mit einer Fläche von 1.058 m² zur Gänze diesem Grundsatz und ist daher in jedem Fall gerechtfertigt.

Es obliegt dem Beschwerdeführer nicht, darüber zu urteilen, ob einer Parifizierung der Vorzug gegenüber einer Grundteilung, damit jedes Haus auf einem eigenen Grundstück zu liegen kommt, zu geben wäre. Dies ist ein Eingriff in ein Privatrecht des Bauherrn.

Die Tatsache, dass drei Bauplätze entstehen sollen, bedingt eine Anpassung der Baumassendichte an die einzelnen Bauplatzgrößen. Deshalb scheint die Höchst-Baumassendichte mit 3,90 beim mittleren Grundstück sehr hoch, lässt jedoch bei der geplanten Grundstücksgröße von ca. 210 m² eine Baumasse von maximal 819 m³ zu. Die Baumasse des mittleren Hauses laut vorgelegtem Projekt beträgt ca. 798 m³. Beim südlichen Randgrundstück mit einer geplanten Größe von ca. 344 m² ist mit der Höchst-Baumassendichte von 2,50 eine maximale Baumasse von 860 m³ möglich. Lediglich beim nördlichsten der drei geplanten Grundstücke mit der Größe von ca. 504 m² würde die Höchst-Baumassendichte eine Kubatur von 1.008 m³ zulassen.

Da jedoch die Höchstabmessungen der Gebäude festgelegt sind, ist eine flächenmäßige Vergrößerung der Baukörper ausgeschlossen und eine Erhöhung auf die höchst mögliche Kubatur ist ebenfalls nicht möglich, da ja die höchst zulässige Bauhöhe durch den obersten Gebäudepunkt festgelegt ist, welcher gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan lediglich um 0,50 m angehoben wurde. Ein zusätzliches Geschoß ist dadurch nicht möglich.

Die Einwendungen hinsichtlich Baudichten mit der Ermöglichung allfälliger zusätzlicher Geschoßgrundflächen und Nutzungseinheiten sind somit nicht nachvollziehbar und unbegründet.

Die Anhebung des obersten Gebäudepunktes um 0,50 m soll die Ausbildung einer Satteldachform ermöglichen, ohne dabei Raumhöhen, auch im obersten Geschoß, reduzieren zu müssen. Nur weil in den OIB-Richtlinien Mindestraumhöhen vorgegeben sind, bedeutet dies nicht, dass Räume nicht höher und damit wohnlicher und nutzungsfreundlicher ausgebildet werden dürfen.

Die geringfügige Erhöhung des obersten Gebäudepunktes von 575,00 m ü.A. auf 575,50 m ü.A. wirkt sich zudem nicht auf das Orts- und Straßenbild aus. Das am unmittelbar nördlich angrenzenden Grundstück bestehende Gebäude (Winterstellergasse 19) weist eine Firsthöhe von ca. 578 m ü.A. auf, die Attika des Gebäudes am südlich angrenzenden Grundstück (Fuggergasse 13b) eine Höhe von ca. 574,80 m ü.A.

Die Angabe des Beschwerdeführers „In der Erläuterung zum ergänzenden Bebauungsplan wird festgehalten, dass das Bauvorhaben auch mit den Festlegungen des rechtskräftig bestehenden Bebauungsplanes aus dem Jahr 2019 möglich ist“, ist unvollständig und entspricht nicht der Ausführung im

Erläuterungsbericht. Dort wird beschrieben, dass die Festlegungen des rechtskräftig bestehenden Bebauungsplanes grundsätzlich eingehalten werden **könnten** (also im Konjunktiv gehalten). In weiterer Folge wird jedoch genau angeführt, warum die Änderung des Bebauungsplanes notwendig ist, unter anderem wegen der von der Stadtgemeinde Schwaz gewünschten Satteldachform.

Die Festlegung einer besonderen Bauweise ist von Gesetzes wegen unumgänglich, da andernfalls eine Grundteilung nicht möglich wäre. Gemäß § 6 Abs. 9 TBO 2018 ist ein Zusammenbau an einer Grundgrenze (gekuppelte Bauweise) aufgrund eines gemeinsamen Antrages der Eigentümer zulässig, wenn kein Bebauungsplan besteht oder dies aufgrund eines Bebauungsplanes (mit gekuppelter Bauweise) zulässig ist. In beiden Fällen darf jedoch nur an **einer** Grundgrenze zusammengebaut werden. Das mittlere Reihenhaus wäre somit nicht auf einem eigenen Grundstück möglich, da hier an zwei Grundgrenzen zusammengebaut wird. Diese Konstellation lässt sich daher nur mit besonderer Bauweise regeln, was auch der Rechtsauskunft der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht beim Amt der Tiroler Landesregierung entspricht.

Die vom Beschwerdeführer geforderte Festlegung von maximalen Wandhöhen zu den Nachbargrundstücken ist nicht notwendig, weil bei besonderer Bauweise gemäß § 60, Abs. 4, 5. Satz TROG 2016 gegenüber Grundstücken, für die offene Bauweise gilt, jedenfalls die Mindestabstände nach der Tiroler Bauordnung einzuhalten sind.

In Bebauungsplänen mit besonderer Bauweise ist die Anordnung und Gliederung von Gebäuden festzulegen (§ 60 Abs. 4 TROG 2016), dies gilt auch für Nebengebäude. Um die Errichtung allfälliger Nebengebäude nicht zu unterbinden, sind entsprechende Situierungen im Bebauungsplan vorgesehen. Dabei ist festgelegt, dass nur Gebäude im Sinne des § 6 Abs. 4 und 7 TBO 2018 zulässig sind. Derartige Gebäude wären auch ohne Bebauungsplan möglich und stellen somit keinerlei durch den Bebauungsplan hervorgerufene Beeinträchtigung für die Nachbarn dar.

Abschließend wird festgehalten, dass für die Errichtung der geplanten Reihenhausanlage an sich in baurechtlicher Hinsicht kein Bebauungsplan erforderlich wäre, weil die Mindestabstände zu den angrenzenden Grundstücken ohnehin eingehalten werden. Durch den Bebauungsplan wird lediglich ermöglicht, dass die drei Häuser jeweils auf einem eigenen Grundstück zu liegen kommen und für die gemeinsame Tiefgarage die Grundgrenzen unterirdisch überbaut werden können. Andererseits werden durch den Bebauungsplan gewisse Einschränkungen, im Besonderen hinsichtlich der Bauhöhe vorgegeben.

Die Änderung bzw. Erlassung des Bebauungsplanes hat somit keinerlei negative Auswirkung auf das Orts- und Straßenbild und schon gar nicht auf die angrenzenden Nachbargrundstücke.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

- „ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Techn. Klemens Maier keine Folge zu geben:

Die Stellungnahme des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Techn. Klemens Maier beinhaltet im Wesentlichen einen Vergleich des gegenständlichen Entwurfes des Bebauungsplanes mit jenem Bebauungsplan, der seit 17.12.2019 rechtskräftig besteht. Sie richtet sich gegen die Erhöhung der Höchst-Baumassendichte, Anhebung des höchsten Gebäudepunktes und Situierung der Baukörper (besondere Bauweise).

Herr Dipl.-Ing. Dr. Techn. Klemens Maier führt an, dass nunmehr vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.05.2021 die Grundsätze des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.10.2019 vollständig aufgehoben würden. Neben der Änderung der Bauweise würden sowohl die Höchst-Baumassendichte als auch die Festlegung des höchsten Gebäudepunktes verändert.

Aufgrund der sehr umfangreichen Ausführungen mit großteils wortgetreuen Wiedergaben von Texten der Erläuterungsberichte und Gemeinderatsbeschlüsse wird auf eine detaillierte Inhaltswiedergabe der Stellungnahme verzichtet und nachstehend die in der Stellungnahme angeführte Zusammenfassung zitiert:

- *Da keine Festlegungen zu Giebelrichtung und Dachneigung getroffen wurden, besteht keine Notwendigkeit zur Erlassung eines neuen, überarbeiteten ergänzenden Bebauungsplanes.*
- *Die Grundteilung ist bei dieser Art der Reihenhausanlage nicht zielführend, sondern könnte über Parifizierungen wesentlich einfacher gelöst werden, wodurch auch Doppelservitute wegfallen würden.*
- *Die wesentliche Erhöhung der Baumassendichte gegenüber der Festlegung des rechtskräftig bestehenden Bebauungsplanes aus dem Jahr 2019 widerspricht der Intention des bestehenden Bebauungsplanes und der Argumentation zum Bebauungsplan 2019.*
- *In der Erläuterung zum ergänzenden Bebauungsplan wird festgehalten, dass das Bauvorhaben auch mit den Festlegungen des rechtskräftig bestehenden Bebauungsplanes aus dem Jahr 2019 möglich ist, eine Änderung ist daher nicht notwendig.*
- *Eine Anhebung des höchsten Gebäudepunktes ist abzulehnen, denn bereits durch die Festlegungen des rechtskräftig bestehenden Bebauungsplanes aus dem Jahr 2019 ist die Ausbildung von 3 oberirdischen Geschossen auch mit Satteldach möglich.*
- *In allen Bereichen zu den Nachbargrundstücken ist die maximale Wandhöhe festzulegen, um später Rechtstreitigkeiten infolge einer Schlechterstellung der Nachbarschaftsrechte gegenüber der Tiroler Bauordnung zu vermeiden.*
- *Im ergänzenden Bebauungsplan sind so detaillierte Festlegungen zu Nebengebäuden inklusive der exakten L Form nicht üblich. Die raumordnerischen Grundsätze dienen dazu, auf umliegende Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen (siehe Erläuterungen zum rechtskräftig bestehenden Bebauungsplanes aus dem Jahr 2019) und sollten über den wirtschaftlichen Interessen Einzelner stehen.*

Zur Stellungnahme des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Techn. Klemens Maier:

Vorausgeschickt wird, dass grundsätzlich die Erlassung eines Bebauungsplanes keinen Beschluss für die Ewigkeit darstellt und ein Bebauungsplan bei Erfordernis bzw. Bedarf jederzeit geändert werden kann, sofern den raumordnungsrechtlichen Vorgaben nicht widersprochen wird. Im Sinne der gesetzlichen Forderung nach bodensparender Bebauung entspricht die Errichtung einer Reihenhausanlage auf dem gegenständlichen Grundstück Gst.Nr. 278 mit einer Fläche von 1.058 m² zur Gänze diesem Grundsatz und ist daher in jedem Fall gerechtfertigt.

Es obliegt dem Beschwerdeführer nicht, darüber zu urteilen, ob einer Parifizierung der Vorzug gegenüber einer Grundteilung, damit jedes Haus auf einem eigenen Grundstück zu liegen kommt, zu geben wäre. Dies ist ein Eingriff in ein Privatrecht des Bauherrn.

Die Tatsache, dass drei Bauplätze entstehen sollen, bedingt eine Anpassung der Baumassendichte an die einzelnen Bauplatzgrößen. Deshalb scheint die Höchst-Baumassendichte mit 3,90 beim mittleren Grundstück sehr hoch, lässt jedoch bei der geplanten Grundstücksgröße von ca. 210 m² eine Baumasse von maximal 819 m³ zu. Die Baumasse des mittleren Hauses laut vorgelegtem Projekt beträgt ca. 798 m³. Beim südlichen Randgrundstück mit einer geplanten Größe von ca. 344 m² ist mit der Höchst-Baumassendichte von 2,50 eine maximale Baumasse von 860 m³ möglich. Lediglich beim nördlichsten der drei geplanten Grundstücke mit der Größe von ca. 504 m² würde die Höchst-Baumassendichte eine Kubatur von 1.008 m³ zulassen.

Da jedoch die Höchstabmessungen der Gebäude festgelegt sind, ist eine flächenmäßige Vergrößerung der Baukörper ausgeschlossen und eine Erhöhung auf die höchst mögliche Kubatur ist ebenfalls nicht möglich, da ja die höchst zulässige Bauhöhe durch den obersten Gebäudepunkt festgelegt ist, welcher gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan lediglich um 0,50 m angehoben wurde. Ein zusätzliches Geschöß ist dadurch nicht möglich.

Die Einwendungen hinsichtlich Baudichten mit der Ermöglichung allfälliger zusätzlicher Geschoßgrundflächen und Nutzungseinheiten sind somit nicht nachvollziehbar und unbegründet.

Die Anhebung des obersten Gebäudepunktes um 0,50 m soll die Ausbildung einer Satteldachform ermöglichen, ohne dabei Raumhöhen, auch im obersten Geschoß, reduzieren zu müssen. Nur weil in den OIB-Richtlinien Mindestraumhöhen vorgegeben sind, bedeutet dies nicht, dass Räume nicht höher und damit wohnlicher und nutzungsfreundlicher ausgebildet werden dürfen.

Die geringfügige Erhöhung des obersten Gebäudepunktes von 575,00 m ü.A. auf 575,50 m ü.A. wirkt sich zudem nicht auf das Orts- und Straßenbild aus. Das am unmittelbar nördlich angrenzenden Grundstück bestehende Gebäude (Winterstellergasse 19) weist eine Firsthöhe von ca. 578 m ü.A. auf, die Attika des Gebäudes am südlich angrenzenden Grundstück (Fuggergasse 13b) eine Höhe von ca. 574,80 m ü.A.

Die Angabe des Beschwerdeführers *„In der Erläuterung zum ergänzenden Bebauungsplan wird festgehalten, dass das Bauvorhaben auch mit den Festlegungen des rechtskräftig bestehenden Bebauungsplanes aus dem Jahr 2019*

möglich ist“, ist unvollständig und entspricht nicht der Ausführung im Erläuterungsbericht. Dort wird beschrieben, dass die Festlegungen des rechtskräftig bestehenden Bebauungsplanes grundsätzlich eingehalten werden **könnten** (also im Konjunktiv gehalten). In weiterer Folge wird jedoch genau angeführt, warum die Änderung des Bebauungsplanes notwendig ist, unter anderem wegen der von der Stadtgemeinde Schwaz gewünschten Satteldachform.

Die Festlegung einer besonderen Bauweise ist von Gesetzes wegen unumgänglich, da andernfalls eine Grundteilung nicht möglich wäre. Gemäß § 6 Abs. 9 TBO 2018 ist ein Zusammenbau an einer Grundgrenze (gekuppelte Bauweise) aufgrund eines gemeinsamen Antrages der Eigentümer zulässig, wenn kein Bebauungsplan besteht oder dies aufgrund eines Bebauungsplanes (mit gekuppelter Bauweise) zulässig ist. In beiden Fällen darf jedoch nur an **einer** Grundgrenze zusammengebaut werden. Das mittlere Reihenhaus wäre somit nicht auf einem eigenen Grundstück möglich, da hier an zwei Grundgrenzen zusammengebaut wird. Diese Konstellation lässt sich daher nur mit besonderer Bauweise regeln, was auch der Rechtsauskunft der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht beim Amt der Tiroler Landesregierung entspricht.

Die vom Beschwerdeführer geforderte Festlegung von maximalen Wandhöhen zu den Nachbargrundstücken ist nicht notwendig, weil bei besonderer Bauweise gemäß § 60, Abs. 4, 5. Satz TROG 2016 gegenüber Grundstücken, für die offene Bauweise gilt, jedenfalls die Mindestabstände nach der Tiroler Bauordnung einzuhalten sind.

In Bebauungsplänen mit besonderer Bauweise ist die Anordnung und Gliederung von Gebäuden festzulegen (§ 60 Abs. 4 TROG 2016), dies gilt auch für Nebengebäude. Um die Errichtung allfälliger Nebengebäude nicht zu unterbinden, sind entsprechende Situierungen im Bebauungsplan vorgesehen. Dabei ist festgelegt, dass nur Gebäude im Sinne des § 6 Abs. 4 und 7 TBO 2018 zulässig sind. Derartige Gebäude wären auch ohne Bebauungsplan möglich und stellen somit keinerlei durch den Bebauungsplan hervorgerufene Beeinträchtigung für die Nachbarn dar.

Abschließend wird festgehalten, dass für die Errichtung der geplanten Reihenanlage an sich in baurechtlicher Hinsicht kein Bebauungsplan erforderlich wäre, weil die Mindestabstände zu den angrenzenden Grundstücken ohnehin eingehalten werden. Durch den Bebauungsplan wird lediglich ermöglicht, dass die drei Häuser jeweils auf einem eigenen Grundstück zu liegen kommen und für die gemeinsame Tiefgarage die Grundgrenzen unterirdisch überbaut werden können. Andererseits werden durch den Bebauungsplan gewisse Einschränkungen, im Besonderen hinsichtlich der Bauhöhe vorgegeben.

Die Änderung bzw. Erlassung des Bebauungsplanes hat somit keinerlei negative Auswirkung auf das Orts- und Straßenbild und schon gar nicht auf die angrenzenden Nachbargrundstücke.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Änderung und Erlassung des vom Stadtbauamt Schwaz

ausgearbeiteten Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.05.2021, Zahl BP 196.1.“

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen (GR Polletta) a n g e n o m m e n.
GR Julia Maier-Thurner befangen, somit nicht mitgestimmt

TOP 19 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Knappenanger 17

Die Liegenschaft Knappenanger 17, bestehend aus den Grundstücken Gst.Nr. 609 und .497, ist mit einem Wohnhaus bebaut und auch von solchen umgeben. Aufgrund der Größe dieses Bauplatzes von ca. 1.729 m² wäre darauf die Errichtung einer Wohnanlage möglich.

Da hier bereits eine Bebauung besteht, wäre die Erlassung eines Bebauungsplanes von Gesetzes wegen nicht zwingend erforderlich. Um jedoch die Errichtung einer Wohnanlage zu unterbinden, kann dies durch Erlassung eines Bebauungsplanes mit entsprechenden Festlegungen sichergestellt werden.

Angedacht sind eine offene Bauweise, eine Höchstbaumassendichte von 1,60 und höchstens 2 oberirdische Geschoße. Weiters eine textliche Festlegung, dass keine Wohnanlage zulässig ist.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 28.09.2021 beschäftigt und kam zur Auffassung, den Antrag zur Erlassung eines Bebauungsplanes nach dem Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Sollte ein ansprechendes Projekt vorgelegt werden, kann für die Zukunft auch eine allfällige Änderung des Bebauungsplanes in Aussicht gestellt werden.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 05.10.2021, Zahl BP 223, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen (GR Polletta) a n g e n o m m e n.

TOP 20 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Änderung des Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Impulszentrum Münchner Straße / Prof.-Ernst-Brandl-Straße

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 27.05.2021 die Auflage des vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes vom 07.05.2021, Zahl BP 218, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme der Alpen Immobilieninvest GmbH eingelangt:

In dieser Stellungnahme wird angeführt, dass laut bisher gültigem Bebauungsplan auf dem südöstlich gelegenen Grundstück Gst.Nr. 779/3 ein Bauprojekt mit einer BMD H 10,4 und 7 oberirdischen Geschoßen errichtet werden könne. Auf Basis dieses Bebauungsplanes wurde im Jahr 2020 eine Bebauungsstudie für das Bürohaus „Hypo-Park“ in Auftrag gegeben, für welche der Gemeinderat eine grundsätzliche Zustimmung signalisiert hätte. Die Errichtung dieses Projektes wäre speziell für die Erweiterung einer bereits im bestehenden Gebäudekomplex ansässigen Firma dringend notwendig und im Jahr 2022 geplant.

Da dieses Projekt für die Stadtgemeinde Schwaz einen Mehrwert bieten und zusätzlicher Parkraum geschaffen würde, sowie durch die Vergrößerung der oben erwähnten Firma zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und langfristig gehalten werden könnten, und durch zusätzliche Handelsräume und ein besonderes Gastronomiekonzept eine Ergänzung zur bestehenden Infrastruktur gegeben wäre, wird um ein Absehen von der Änderung und Belassung des bestehenden Bebauungsplanes ersucht.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 28.09.2021 neuerlich mit diesem Thema befasst und ist zum Beschluss gekommen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen, jedoch aufgrund der nachstehenden Begründung einen Antrag zum Endbeschluss des Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes vom 07.05.2021, Zahl BP 218, in der vorliegenden Form an den Gemeinderat zu stellen.

Zur Stellungnahme der Alpen Immobilieninvest GmbH:

Bei der seinerzeitigen Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes im Jahr 2004 war die Festlegung von 7 oberirdischen Geschoßen beim südöstlich gelegenen Gebäude an die zwingende Nutzung als Hotel geknüpft, das zum damaligen Zeitpunkt benötigt worden wäre. Das Hotel wurde jedoch nicht errichtet und das Grundstück wird seither als Oberflächenparkplatz genutzt.

Für ein nunmehr geplantes Bürogebäude mit 7 oberirdischen Geschoßen ist der Bedarf nicht zwingend gegeben, insbesondere auch deshalb, weil die in der Stellungnahme angegebene Firma, wie der Stadtgemeinde Schwaz bekannt ist, in ein anderes Gebäude in Schwaz übersiedelt. Es stehen daher offensichtlich für die Zukunft ausreichend Büroflächen im Gebäudekomplex zur Verfügung und zudem ist ein Neubau mit 4 oberirdischen Geschoßen auch laut nunmehr geändertem Bebauungsplan möglich.

Sollte jedoch ein architektonisch anspruchsvolles Projekt präsentiert werden, das sich auch aus städtebaulicher Sicht einwandfrei in die Umgebung anpasst und eingliedert, könnte zukünftig auch eine höhere Ausführung in Betracht gezogen und nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme der Alpen Immobilieninvest GmbH keine Folge zu geben:

In der Stellungnahme der Alpen Immobilieninvest GmbH wird angeführt, dass laut bisher gültigem Bebauungsplan auf dem südöstlich gelegenen Grundstück Gst.Nr. 779/3 ein Bauprojekt mit einer BMD H 10,4 und 7 oberirdischen Geschoßen errichtet werden könne. Auf Basis diese Bebauungsplanes wurde im Jahr 2020 eine Bebauungsstudie für das Bürohaus „Hypo-Park“ in Auftrag gegeben, für welche der Gemeinderat eine grundsätzliche Zustimmung signalisiert hätte. Die Errichtung dieses Projektes wäre speziell für die Erweiterung einer bereits im bestehenden Gebäudekomplex ansässigen Firma dringend notwendig und im Jahr 2022 geplant.

Da dieses Projekt für die Stadtgemeinde Schwaz einen Mehrwert bieten und zusätzlicher Parkraum geschaffen würde, sowie durch die Vergrößerung der oben erwähnten Firma zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und langfristig gehalten werden könnten, und durch zusätzliche Handelsräume und ein besonderes Gastronomiekonzept eine Ergänzung zur bestehenden Infrastruktur gegeben wäre, wird um ein Absehen von der Änderung und Belassung des bestehenden Bebauungsplanes ersucht.

Zur Stellungnahme der Alpen Immobilieninvest GmbH:

Bei der seinerzeitigen Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes im Jahr 2004 war die Festlegung von 7 oberirdischen Geschoßen beim südöstlich gelegenen Gebäude an die zwingende Nutzung als Hotel geknüpft, das zum damaligen Zeitpunkt benötigt worden wäre. Das Hotel wurde jedoch nicht errichtet und das Grundstück wird seither als Oberflächenparkplatz genutzt.

Für ein nunmehr geplantes Bürogebäude mit 7 oberirdischen Geschoßen ist der Bedarf nicht zwingend gegeben, insbesondere auch deshalb, weil die in der Stellungnahme angegebene Firma, wie der Stadtgemeinde Schwaz bekannt ist, in ein anderes Gebäude in Schwaz übersiedelt. Es stehen daher offensichtlich für die Zukunft ausreichend Büroflächen im Gebäudekomplex zur Verfügung und zudem ist ein Neubau mit 4 oberirdischen Geschoßen auch laut nunmehr geänderten Bebauungsplan möglich.

Sollte jedoch ein architektonisch anspruchsvolles Projekt präsentiert werden, das sich auch aus städtebaulicher Sicht einwandfrei in die Umgebung anpasst und eingliedert, könnte zukünftig auch eine höhere Ausführung in Betracht gezogen und nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Änderung des vom Stadtbauamt Schwaz vom 07.05.2021, Zahl BP 218, ausgearbeiteten Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes.“

Der Antrag wird mit 2 Enthaltungen (GR Polletta) angenommen.

TOP 21 Antrag des Verkehrsausschusses betreffend Baulose Tiefbau

Bei den Straßenbauarbeiten 2021 ist festzuhalten, dass die Baumaßnahmen in der Innsbrucker Straße, Postgasse und Ullreichstraße um ca. einen Monat länger dauern als

ursprünglich angenommen. Die Verkehrsfreigabe in der Ullreichstraße und der Innsbrucker Straße sollte Ende Oktober möglich sein. Zwischenzeitlich wurde von der Arge

STRABAG/Rieder die Asphaltierungsarbeiten in der Dr.-Körner-Straße über die gesamte erforderliche Länge, aufgeteilt auf zwei Baulose, abgeschlossen. Somit verbleiben noch die Arbeiten im Bereich des Bauloses Knappenanger. In diesem Bauvorhaben werden ca. 200 m Schmutzwasserkanal bzw. Oberflächenwasserkanal und abschnittsweise Wasserleitungen, Stromleitungen zwischen dem Dorfmagazin, dem Maibaumplatz und bis zur Schlaghaufenkapelle ausgetauscht. Derzeit angedacht ist die Durchführung der Arbeiten im November 2021, im Bereich des Altenwohnheimes abgeschlossen bis 27.11.2021 und im Bereich Richtung Schlaghaufenkapelle bis 17.12.2021.

Neben diesem großen Baulos sind Arbeiten im Pirchanger, nämlich die Aufbringung eines Deckbelages, die Errichtung eines Gehsteiges und die Arbeiten im Bereich der Auffahrt zu den Grundstücken Maier, Riedl und weitere anhängig und sollten noch durchgeführt werden.

Gleiches gilt für die Sanierung des Aussichtsweges, welcher bereits seit zwei Jahren in einem desolaten Zustand sich befindet.

In Absprache mit der Alpenländischen Heimstätte ist auch angedacht, im Bereich der Freiheitssiedlung eine Fahrbahnfläche und zwei Gehsteigflächen im Ausmaß von ca. 1.000 m² noch in diesem Jahr zu asphaltieren.

Für nachstehende Arbeiten im Tiefbau, für deren Durchführung es Grundsatzentscheidungen von Organen der Stadtgemeinde Schwaz gibt, soll die Bedeckung aus Mitteln der Rücklage erfolgen:

- Umfahrt Parkhaus Königfeld. Aufgrund der Rechnungslegung im Jahr 2021 kommt es zu einer Überschreitung des Ansatzes um ca. € 150.000,00.
- Für die vom Stadtrat genehmigten Mitasphaltierungsarbeiten bei den Baulosen der Stadtwerke Schwaz für die Verlegung der Lichtwellenleiter sind Kosten für die Stadtgemeinde in Höhe von ca. € 125.000,00 für die Baulose Pirchanger, Friendsberg und Knappenanger (1. Teil) entstanden. Die Baulose Knappenanger (2. Teil), Ried und Arzberg mit Kosten in Höhe von ca. € 50.000,00 sind noch unverrechnet.
- Für die Sanierungsarbeiten Pflasterung Franz-Josef-Straße ist bereits vom Gemeinderat beschlossen, dass diese Kosten in Höhe von ca. € 80.000,00 aus Mitteln der Rücklage zu bedecken sind.

- Verbindungsstraße Alte Landstraße – Oberer Feldweg: anteilige Unterstützung/Kostenübernahme Asphaltdeckschicht ca. € 30.000,00.
- Für die Asphaltierungsarbeiten im Bereich der Freiheitssiedlung: ca. € 25.000,00.

Der Verkehrsausschuss stellt daher den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Die Kostenüberschreitung des Straßenbaubudgets gesamthaft um ca. € 450.000,00 und Bedeckung aus Mitteln der Rücklage wird für das Haushaltsjahr 2021 genehmigt. „

Der Antrag wird einstimmig **a n g e n o m m e n**.

TOP 22 Antrag des Verkehrsausschusses betreffend allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkungen im Stadtgebiet

Der Gemeinderat hat schon mehrmals die Geschwindigkeitsbeschränkungen im Stadtgebiet behandelt. Ziel war und ist es, die Sicherheit zu erhöhen und die Lärmemissionen zu verhindern.

Insbesondere im Bereich der Bildungseinrichtungen bei Kindergärten und Schulen (Gilmstraße, Tannenberggasse, Johannes-Messner-Weg, Psenner-Straße, Franz-Josef-Straße und Dorrek-Straße...) sollte die Höchstgeschwindigkeit zuerst auf 40 km/h und dann auf 30 km/h gesenkt werden.

Darüber hinaus wurden von Bürgerinitiativen verkehrsregelnde Maßnahmen gefordert (Rennhamnergasse, Swarovskistraße ...).

Aus diesem Grunde wurden vom Bürgermeister zusätzliche Temposys-Tafeln bestellt, die in Gesprächen gemeinsam mit dem Verkehrsreferenten und den Vertretern von Stadtpolizei und Bauamt mit den Bürgerinitiativgruppen gefordert wurden.

Zusätzliche Temposys-Tafeln wurden inzwischen aufgestellt und weitere werden noch folgen.

Im Rahmen der Beratung des Verkehrsausschusses wurde vorgeschlagen, die Einführung einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit 30 km/h bzw. die Sachverständigen-Begutachtung der Dr.-Karl-Psenner-Straße im Bereich der Bundesschule, der Ernst-Knapp-Straße im Bereich der Einmündung Johannes-Messner-Weg und der Gilmstraße im Bereich Kloster/Kindergärten zu beschließen. Für die Dr.-Dorrek-Straße im Bereich Hauptzugang Mittelschule ist bereits ein Gutachten vorliegend. Neben diesen Straßen ist auch im Hinblick auf die umgeleiteten

Fußwege im Bereich Pirchanger-Straße Anger bis Keilergasse die Verkehrssituation gutachterlich überprüfen zu lassen.

Bezüglich der Einführung einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h auf den Landesstraßen innerhalb des Stadtgebietes wurde festgehalten, dass die Gemeinden Vomp und Stans ebenso die Einführung einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h auf den Landesstraßen anstreben und bei einem Termin beim Land Tirol erklärt worden ist, dass jedenfalls für jede Straße ein entsprechendes Verkehrsgutachten vorzuliegen hat.

Der Verkehrsausschuss stellt daher den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

- „ 1. Die Beauftragung des Ingenieurbüros Hirschhuber und Einsiedler im Rahmen eines Anhängerverfahrens mit der Erstellung eines Verkehrsgutachten jeweils für die Dr.-Karl-Psenner-Straße im Bereich der Bundesschule, die Ernst-Knapp-Straße im Bereich der Einmündung Johannes-Messner-Weg und die Gilmstraße im Bereich Kloster/Kindergärten sowie der Rennhamnergasse Kreuzung Lahnbachbühel bis Angel-Brücke wird genehmigt.
2. Für die Dr.-Dorrekstraße wird aufbauend auf das vorliegende Gutachten vom Ingenieurbüro Hirschhuber und Einsiedler die Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit zwischen der Einmündung Kohlgasse und der Kreuzung Dorrek-Straße/Mindelheimer Straße auf 30 km/h mit einer Beschilderung gem. § 52 Ziff. 10a und 10b StVO 1960 verordnet. Die Kundmachung der Verordnung erfolgt durch die Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß als integrierendem Bestandteil der Verordnung beigefügtem Lageplan samt Verkehrszeichen.
3. Für die Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf zumindest 40km/h auf der Rotholzer und der Gallzeiner Landesstraße soll ebenfalls vom Verkehrsbüro Hirschhuber und Einsiedler in Ergänzung zum verkehrstechnischen Gutachten Dr.-Dorrek-Straße ein Gutachten für die L218 Rotholzer Straße und die L302 Gallzeiner Straße erstellt werden. Dieses Verkehrsgutachten ist Grundlage für die von Seiten der Bezirkshauptmannschaft zu erlassenden Verordnungen. „

GR Kranzl: wenn an neuralgischen Punkten 30er verordnet wird ist absolut richtig, es wurden Zebrastreifen gefordert - geht nicht

Wenn verallgemeinern, dann nicht sinnvoll. Würde Punkte getrennt abstimmen, Pkt. 3 nicht zielführend

GR Weißbacher: in Präambel auch Pirchanger angeführt. Wurde sehr verdichtet, dort auch großes Risiko, bitte um Ergänzung Studie für Bereich Spielplatz Pirchanger bis Bushaltestelle Geisler

GR Weißbacher stellt den Zusatzauftrag, das Gutachten auch für den Pirchanger, Bereich Spielplatz bis Bushaltestelle Geisler zu beauftragen

GR Egger: Buntheit an Verkehrsschildern. 4 verschiedene

Geschwindigkeitsbeschränkungen, Buntheit kennt keine Grenzen. Bei engen Gassen fährt niemand schneller.

GR Danler-Bachynska: gibt es Statistik der Unfallhäufung mit Kindern/Jugendlichen in der Dorrekstraße? Bremshügel waren dort nicht möglich, gibt es andere Alternativen, wurden andere Alternativen geprüft?

GR Polletta: in Schwaz kann man froh sein, wenn man 30 fahren könnte, rund um Schulen Geschwindigkeitsreduktion extrem wichtig, mehrmals angebracht, dass mit Parken vor VS Problem haben, volle Unterstützung für Antrag

GR Beihammer: SPÖ war immer gegen weitere Begrenzungen, in Verkehrsausschuss andere Möglichkeiten hinterfragt. Verkehrsaufkommen hat aber so zugenommen, dass im Sinne der Sicherheit etwas zu machen ist.

GR Weratschnig: klar muss sein, dass wir nur Gutachten beauftragen, nicht Schilder aufstellen. Gutachten wir in Teilabschnitten sagen, dass es bauliche Maßnahmen braucht, wenn wir diese nicht umsetzen wollen, dann kann man wieder diskutieren, ob Temporeduktion richtiges Mittel ist
Gutachten liefern Grundlagen für weitere Diskussionen, da sollten alle dabei sein. An neuralgischen Punkten Temporeduktion sinnvoll

GR Danler-Bachynska: bin auch für gesonderte Abstimmung, bin für Gutachten, aber gegen 30er

GR Özbek: weiß, es gibt viele Beschilderungen, lässt sich nicht anders gestalten, haben Verpflichtung, Kindern sicheren Schulweg zu ermöglichen
Gutachter sehen sich Unfallstatistik an, Durchschnittsgeschwindigkeiten, Mischflächen, wenn es Maßnahmen gibt, werden wir darauf hingewiesen.
Dorrek-Str. in 3 Bereiche unterteilt: Dorrek-Str. bis Mindelheimerstr./Haus 25 bis Haus 40/Haus 40 bis Freiheitssiedlung
im Bereich Mittelschule kein Gehweg vorhanden, Durchschnittsgeschwindigkeit 44 km/h, Mindelheimerstr. bis Haus 40 Schutzweg vorhanden, einsehbar, dort keine Maßnahmen notwendig
Statistisch gesehen im Vergleich zu restlichem Tirol haben wir wenig Unfälle

BGM: Gutachter schaut auf Sicherheit, empfiehlt entsprechende Maßnahmen. In Gutachten wird nicht auf Emissionen geschaut. Lautstärke und Ausstoß von Schadstoffen, sind wichtige Themen, Gutachten sollen darauf Rücksicht nehmen.

Abstimmung in 2 Teilbereichen:

1) Einführung 30er auf Basis Gutachten

Der Antrag wird mit 2 Gegenstimmen angenommen

2) Beauftragung Verkehrsgutachten inkl. Zusatzantrag Pirchanger

GR Kranzl: Abstimmung Pkt. 3 separat?

BGM: nein, bei Gutachten dabei

Der Antrag wird mit 1 Gegenstimme angenommen.

TOP 23 Antrag des Stadtrates betreffend Investitionsprogramm für die Sanierung der Sauna, des Schwimmbadrestaurants und der Schwimmbadkasse

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.02.2021 auf Antrag des Sportausschusses finanzielle Mittel in der Höhe von € 1.600.000,- netto und die Beauftragung von DI Waldhart zur Wiederherstellung der städtischen Sauna beschlossen.

Die eingeholten Angebote und durchgeführten Vergabeverfahren haben gezeigt, dass die aktuelle Preisgestaltung im Bau- und Baunebengewerbe im Vergleich zum Jahresende 2020 bis zu 30 % höher liegt.

Für die Wiederrichtung der Saunaanlage wurden bisher Aufträge (inkl. Honorar Generalplaner) in der Höhe von € 1.150.000,- netto erteilt. Für die Instandsetzung des Schwimmbadrestaurants, des Kassen- und Aufenthaltsbereiches sowie der Sofortmaßnahmen nach dem Brand wurden € 350.000,- netto aufgewendet.

Die begleitende Kostenverfolgung und die Kostenschätzungen für noch zu beauftragende Leistungen ergeben Herstellkosten in der Höhe von ca. € 1.900.000,- netto. Daraus ergeben sich Mehrkosten gegenüber den freigegebenen Mitteln von € 300.000,- netto.

Der Bürgermeister hat beim Landeshauptmann als zuständiges Regierungsmitglied um Förderungen angesucht. Mit der Versicherungsagentur wurde die Kostenerhöhung besprochen mit dem Auftrag, diese gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend zu machen.

Der Stadtrat stellt den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Für die Abgeltung der aus der vom Bauamt ausgearbeiteten Kostenaufstellung hervorgehenden Mehrkosten betreffend der Wiedererrichtung der städtischen Sauna sowie der Instandsetzung des Schwimmbadrestaurants und des Kassen- und Aufenthaltsraums in der Höhe von ca. € 300.000,- netto werden freigegeben. Die Bedeckung soll zunächst aus Mitteln der Rücklage erfolgen. Förderbeiträge des Landes Tirol und zusätzliche Leistungen der Versicherung werden in weiterer Folge vereinnahmt und dadurch den finanziellen Aufwand der Stadtgemeinde Schwaz reduzieren.

Der Stadtrat wird ermächtigt, die weiteren Vergaben vorzunehmen und die notwendigen Verträge zu fertigen.“

GR Polletta: damals wurde Antrag gestellt mit € 1,6 Mio. und dass Betrag, der darüber geht, auch mitfinanziert wird. Grüne und ich haben Deckel gefordert, siehe da – recht gehabt
verstehe nicht, warum bei bestehendem Angebot sich Kosten erhöhen können
Finanzierung ist auf Luftschlösser gebaut, Zusagen Land und Versicherung gibt es nicht. Versicherungen nicht bekannt dafür, dass sie gerne Mittel ausschütten.
Werde nicht zustimmen, Problem, dass Verträge nicht gehalten werden.

€ 7.000,-- Einnahmen stehen € 2 Mio. Ausgaben gegenüber, Geld kann woanders eingesetzt werden

BGM: Begründung Kostenmehrung – Mehrung Baukosten, Verzögerung bei Lieferfristen, Baukosten bis zu 30% erhöht. Waren damals Schätzungen, keine Angebote. Mit Betreiberin verhandelt, welche Infrastrukturleistungen sind einzubringen, damit wir zeitgemäßes Angebot bereitstellen können. Wenn bei Deckel bleiben, dann bekommen wir geringeres Niveau, als wir früher hatten. Bin der Meinung, dass Sauna zeitgemäß sein muss

GR Weratschnig: Kritik Polletta sachgerecht, Frage bei Angeboten ist, wie ist das bei Umsetzung, kommt da noch etwas dazu? Gibt es Klauseln für Regieleistungen, damit Umsetzung nicht noch teurer wird. Muss mich Kritik anschließen, wir sind klar für Sauna, sehen aber Kostenstruktur kritisch

BGM: nach Brand war nicht klar, ob ganze Sauna oder Teile zerstört sind. Herausgestellt, dass alles zerstört war, Abraum hat hohe Kosten erzeugt (€ 300.000,--), Sauna wäre im Volumen, Abraum und Overheadleistung bin überzeugt, dass nach Förderungen und Versicherungsleistungen max. 10 %ige Mehrung bekommen.

GR Polletta: BGM hat im Februar gesagt, Abraum kostet € 250.000,-- nicht sagen dass Baukosten gestiegen sind, Materialwegbringung war teuer

BGM: Anfang Februar war Situation so wie dargestellt, Ende Mai/Anfang Juni war Abraum fertig. Nicht erwartet, dass Brandgeruch bis in Mauern, die ebenfalls abgetragen werden mussten, gezogen war.

Der Antrag wird 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen angenommen.

TOP 24 Antrag des Stadtrates betreffend kostenlose Nutzung des öffentlichen Verkehrs bei freiwilliger Führerschein-Rückgabe

Der Antrag von GR Benjamin Kranzl wurde in weiterer Folge auf Grund einer Beschlussfassung des Umweltausschusses im Wege einer Petition des Gemeinderates an das Land Tirol gerichtet. Diese wurde vom Land Tirol zurückgewiesen, mit dem Hinweis, dass Petitionen eigentlich für Privatpersonen gedacht sind und Gemeinden durch andere Möglichkeiten an das Land herantreten sollen. Demzufolge wurde das Antragsbegehren in Form eines Prüfantrages an die Landesregierung gerichtet.

Dazu wurde durch die zuständige Mobilitätslandesrätin Landeshauptmann-Stv. Ingrid Felipe mitgeteilt, dass das Land Tirol ohnedies für SeniorInnen besonders attraktive Jahrestickets anbietet. Von Seiten des Landes ist daher nicht angedacht, eine derartige Aktion ins Leben zu rufen. Allerdings stünde der Stadtgemeinde Schwaz offen, für ihre GemeindebürgerInnen für einen bestimmten Zeitraum ein kostenloses bzw. vergünstigtes Ticket anzubieten. Der VVT würde bei entsprechender Abgeltung Gutscheine ausstellen.

Das ändert jedoch nichts an der schwierigen Administrierbarkeit, da die zuständige Behörde die BH ist, auf deren Daten die Gemeinde keinen Zugriff hat. Alternativ könnte der Führerschein (Kennzeichen/Zulassung/Schlüssel) im Gemeindeamt gegen eine Zeitkarte hinterlegt werden.

Der Umweltausschuss kam einstimmig überein, dass eine entsprechende Vorgangsweise auf Gemeindeebene nicht vernünftig umsetzbar ist und stellt daher den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Der Antrag betreffend kostenlose Nutzung des öffentl. Verkehrs bei freiwilliger Führerschein-Rückgabe (Antrag GR Benjamin Kranzl) wird abgelehnt. „

GR Kranzl: Antrag liegt beim Land, wird schubladiert, habe mit Schwechat telefoniert, war nur Gemeinderatssitzung notwendig, arbeiten jetzt 2 Personen ab Sinnvoll, dass Leute Mobilitätsgarantie haben, wenn sie nicht mehr fahren können. Buzuki zB wird gut angenommen, Schadstoffreduktion - was sagen Senioren?

BGM: Innsbruck, Schwechat etc. sind Statutarstädte. Haben eigene Rechtspersönlichkeiten. Wir sind dafür nicht zuständig, brauchen Land dafür, können es nicht beschließen.

GR Weratschnig: in Niederösterreich gibt es kein Seniorenticket, gibt nicht diese Angebote, die es in Tirol gibt, geplant, dass Zusatzprodukte im öff. Verkehr kommen. Anreiz bei uns anderer, kein großer Lenkungseffekt, Frage wie wir das abwickeln, ginge, wenn in ganz Tirol ausgeweitet wird. Bürokratische Hürden. Werde mit gutem Gewissen dagegen stimmen, frohes Hoffen auf weitere Angebote

Der Antrag wird 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung a n g e n o m m e n .

TOP 25 Antrag des Schulausschusses betreffend budgetäre Mittel für Schulärzte, Betreuungslehrer und Sozialarbeit in Pflichtschulen

Der Schulausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 14.09.2021 mit dem Dringlichkeitsantrag von GR Albert Polleta, BSc. (Beilage) beschäftigt und ist dabei einstimmig zu folgendem Befund gelangt:

Die im Antragstext geforderte „**Erarbeitung eines 5-Jahresplans zu den Bildungsstandards**“ kann nicht durch die Stadtgemeinde erfolgen (keine Kompetenzen) – Bildungsstandards werden auf der Basis der (von einer pädagogischen Arbeitsgruppe vorbereiteten und vom Parlament beschlossenen) Lehrpläne vom zuständigen Bildungsministerium verfasst und verordnet. Die von GR Polletta geforderten budgetären Mittel für den **schulärztlichen Dienst** sind seit jeher im Haushalt vorgesehen (1/516-729 Schulgesundheitsdienst, aktuell € 5.500.-; 1/519-7290 Förderung Gesundheitspflege, aktuell € 5.000.-), leider sind die niedergelassenen Ärzte nicht mehr bereit, zusätzlich zum Ordinationsdienst als Schularzt/ Schularztin zu wirken. Dieses Defizit besteht zunehmend im ganzen Land, die Änderung der Rahmenbedingungen für die medizinische Versorgung der Schüler

liegt im Kompetenzbereich der Länder und des Bundes (alternative Vorschläge: Erweiterung des „Mutter-Kind-Passes“ auf die Pflichtschulzeit, ...).

Betreuungslehrer: anders als im Dringlichkeitsantrag formuliert ist es nicht Aufgabe und liegt auch nicht in der Kompetenz der Schulerhalter / Gemeinden, Betreuungslehrer/innen anzustellen. Dies erfolgt über die Bildungsdirektionen, an den beiden Schwazer Mittelschulen ist seit Jahren j1 Betreuungslehrerin (dafür vom Unterricht teilweise freigestellt) tätig.

Schulsozialarbeit: die beste Sozialarbeit wird von den Lehrerinnen und Lehrern geleistet, die die Kinder gut kennen und auch in sozialen Fragen unterstützen. Dazu können über den Schuldienst (Bildungsdirektion) im Bedarfsfall auch weitere externe Berater/innen und Experten/innen angefordert werden (z.B. Drogenprobleme, ...). Die Stadtgemeinde / der Schulverband setzt zusätzlich (ohne Verpflichtung!) eine Streetworkerin (mobile Jugendarbeit) für mehrere Stunden pro Woche im Bereich der Mittelschulen und der Polytechnischen Schule zur Verfügung. Wenn das Modell „Betreuungslehrer/in“ an den Mittelschulen eingestellt wird, ist die „Schulsozialarbeit“ eine abrufbare Alternative.

Der Schulausschuss stellt daher folgenden Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Der (Dringlichkeits)antrag von GR Albert Polletta „Sicherstellung der budgetären Mittel für Schulärzte, Betreuungslehrer und Sozialarbeit an Schwazer Pflichtschulen“ wird abgelehnt. Die im Antrag geforderten Maßnahmen liegen entweder nicht im Kompetenzbereich der Stadtgemeinde als Schulerhalterin (Bildungsstandards, Anstellung Betreuungslehrer/innen, ...) oder finden in der Haushaltsplanung bereits ausreichend Berücksichtigung (schulärztlicher Dienst, Streetwork an Schulen).“

GR Polletta: Ablehnung des Antrages zwar schön begründet, aber anders begründet. Müssen selber dafür zahlen, haben sich Schüler verdient

BGM: haben 40 Personen im Schulbereich angestellt. Assistentinnen, Sprachhelferinnen, Betreuungspersonal,... überzeugt, dass keine Stadt bei dieser Qualität mithalten kann. Verstehe nicht, wenn jemand sagt, wir müssen da noch mehr tun. Von Bildungsdirektion Freigabe, dass Personal über Bund für Verwaltung in Schulen bestellt werden kann. Freigabe Stadt, Direktoren sind dabei. Frage, wenn die Aktion ausläuft, was ist dann. Direktoren werden sagen, sie können nicht mehr darauf verzichten. Wird dann von Stadt zu finanzieren sein. Alles was Kindern dient für bessere Entwicklung werden wir einsetzen

GR Weißbacher: alle sehr bemüht, brauchen uns nicht verstecken. Werde für Sozialarbeit noch Antrag einreichen

VBM Weber: haben hohes Niveau, dichtes soziales Netz, Antragstext allgemein gehalten, Denkanstoß, mit 5 Jahresplanung kann ich nichts anfangen, inhaltlich gehe ich mit Antrag mit, Schulärztin hat uns während Pandemie verlassen, Betreuungslehrerin geht mit Ende des Jahres in Pension, Schulsozialarbeit haben wir defacto nicht. Carmen Pfefferkorn hat 10 Stunden für Schulen, ist nicht mehr wegzudenken, Frau und Mann sollten gemeinsam arbeiten. Bedarf ist da, es haben sich viele Probleme aufgetan durch Pandemie, Streetworker wichtig, aber getrennt zu

betrachten

Finde Antrag Grüne unterstützenswert

35 % trägt Gemeinde, 65 % das Land, können wir uns auf jeden Fall leisten

BGM: haben als einzige Stadt eine Betreuungslehrerin, Schulen können Schulsozialarbeiter bestellen, so viele sie wollen.

Streetwork: derzeit 30 Wochenstunden, früher 20h Mann und 20h Frau, man kann damit nicht leben, bräuchte zusätzlichen Job, wenn dann muss es Ganztagesstelle sein, 10h in Mittelschule als Zusatzkraft für Betreuungslehrerin

VBM Weber: Schulsozialarbeit haben wir defacto nicht

BGM: können wir sofort bestellen

VBM Weber: wer zahlt?

BGM: die Gemeinde

GR Kranzl: gab es dazu Bedarfserhebung?

BGM: Direktoren müssen das selbst tun. Haben gesagt, solange die Betreuungslehrerin haben, ist das bessere Lösung

Dr. Hatzl: ausführlich besprochen, klar ist, Betreuungslehrerin wird in Pension gehen, zu diesem Zeitpunkt sollte Schulsozialarbeit beginnen. Lehrer können wir nicht anstellen.

Schulsozialarbeit – Landesverein, wir leisten Beiträge, Schulsozialdienst – jede Direktion kann im Bedarfsfall Unterstützungen anfordern (Drogen, Verhaltensauffälligkeiten), kommen an die Schule, helfen bedarfsorientiert
Schulsozialarbeit ist Zukunftsmodell anstelle Betreuungslehrer, wird in Zukunft an MS eingesetzt werden.

VBM Weber: wenn so dargestellt, dass Sozialarbeit Betreuungslehrerin folgt, dann so ok und erledigt

Dr. Hatzl: Antrag eingebracht, Personal muss gefunden werden, liegt nicht in unserer Kompetenz, kann sein, dass Bestellung dauert

Glück, dass alle Schulen unter einem Dach, da Anstellung für 1 Person mit vollem Stundenausmaß vorstellbar

BGM: Antrag an Schulausschuss zurückweisen und mit Direktoren besprechen. Von Seiten Stadt alle Unterstützung

Der Antrag wird einstimmig dem Schulausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Schulausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 27.04.2021 mit dem Dringlichkeitsantrag von GR Albert Polletta, BSc. (Beilage) beschäftigt und ist dabei einstimmig zu folgendem Befund gelangt:

- a) Es wurden von Bund, Land und Gemeinde – auch für den Bereich der schulbezogenen IT-Ausstattung - im Zuge der Corona-Pandemie für bedürftige Familien zahlreiche einkommensabhängige (und damit sozial berechnete) Förderungen geschaffen: z.B. Familien-Härteausgleichsfonds (Bund), Digi-Scheck (Land), Coronavirus-Soforthilfefonds Schwaz (Stadtgemeinde Schwaz). Im September 2020 wurde – auch mit Hinweis auf den IT-Bedarf durch das Homeschooling – einmalig pro Kind die doppelte Familienbeihilfe ausbezahlt, auch 2021 gab es einen Septemberbonus. Daneben haben mit derselben Zielsetzung (Unterstützung der für das Homeschooling notwendigen IT-Infrastruktur zu Hause) auch die Kinderhilfe Bezirk Schwaz (vom Schulausschussmitglied Dir. A.D. Ingrid Schlierenzauer bestätigt) und die Schwazer Serviceclubs (Kiwanis, Lions, Rotarier) Unterstützungen an bedürftige Familien geleistet und tun dies nach wie vor. Ab dem Schuljahr 2021/22 greift zusätzlich die aktuell in Vorbereitung befindliche Digitalisierungsoffensive des Bundesministeriums an den Sekundarschulen (Mittelschulen und gymnasiale Unterstufe): hier werden die Schüler/innen der 5. und der 6. Schulstufe durchgehend mit Endgeräten (Laptop, Tablet oder I-Pad – Auswahl durch die Schulen) ausgerüstet, der Selbstbehalt für die Eltern beträgt lediglich 25% (oder etwa € 150.-), Versicherung und Wartung sind kostenlos. In den Folgejahren wird jeweils die 5. Schulstufe ausgestattet.
- b) Die Berechnungen von GR Polletta hinsichtlich der Schülerzahlen und des IT-Bedarfs (in der Volksschule ist – auch in Corona-Zeiten – ein eigenes Endgerät pro Schüler nie notwendig gewesen; die Schulen haben Unterrichts- und Übungszettel kundengerecht und unter Einhaltung aller Corona-Regeln zur Abholung im Schuleingangsbereich bereitgestellt; in den Bundesschulen wird ein großer Teil Schüler/innen unterrichtet, die nicht aus Schwaz sondern aus den Umlandgemeinden und auch von weiter her kommen) lassen auf ein Informationsdefizit schließen, welches bei ähnlichen Anfragen zukünftig vor Antragstellung z.B. durch Nachfrage im Schulamt behoben werden könnte/sollte.
- c) Es ist aus der Sicht des Schulausschusses absolut unzulässig, die Bildung und die Kultur gegeneinander abzuwägen und eine Mittelverschiebung von der Kultur zur Bildung zu fordern. Dies entspricht nicht einer demokratischen Gesinnung. Beide Bereiche sind für das Leben der Menschen in unserer Stadt gleich wertvoll und wichtig.

Der Schulausschuss stellt daher folgenden Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

- „ Der (Dringlichkeits)antrag von GR Albert Polletta „Errichtung eines Fonds für Digitalisierung in der Bildung“ wird abgelehnt. Bereits ab Mitte 2020 wurden von Bund und Land den Familien Mittel für die Ausstattung der Schulkinder im Home Schooling sozial gestaffelt bereitgestellt und ausbezahlt (z.B. für Laptops, WLAN-Netzwerk, auch Drucker). Die im Aufgabenbereich der Gemeinde / der Gemeindeverbände als Schulerhalter liegenden Investitionsanforderungen sind

laufend in den Haushalten berücksichtigt, gemeinsam mit den Digitalisierungsprojekten des Bundes und des Landes sind die Schwazer Schulen und die Schülerinnen und Schüler gut ausgestattet. Auch im Haushalt 2022 werden den Schulen wieder Mittel für eine positive Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.“

GR Polletta: würde nicht so viel Geld in Kultur investieren, sondern mehr in Bildung. Schreiben lernt man nicht am PC, glaube aber, dass in Zukunft nicht mehr braucht. Sieht man, wie weit von wir von Digitalisierung weg sind

Der Antrag wird mit 1 Gegenstimme a n g e n o m m e n.

TOP 27 Antrag des Sportausschusses betreffend Genehmigung des Sportpasspakets 2021/2022 (Verlängerung)

Der „Sportpass Region Schwaz“ bietet den Kindern und Jugendlichen ganzjährig ein interessantes und preisgünstiges regionales Sportangebot (Schwimmbäder, Schilifte, Eislaufplätze, Citybus) und fördert damit Sport und Bewegung in diesen Altersgruppen. Das Sportpassprojekt wird von den Gemeinden als wichtiges Förderprogramm vor allem für die Aktivierung der Kinder und Jugendlichen aus Familien mit schwächerem finanziellen Hintergrund angesehen.

Der Sportausschuss hat in der Sitzung vom 01.09.2021 die Fortführung des Projekts ab November 2021 einstimmig befürwortet und den Sportreferenten und den Sportamtsleiter um die Abwicklung der vorbereitenden Verhandlungen mit den Betreibern ersucht.

Diese Abklärung mit den Betreibern und den Partnergemeinden Gallzein, Pill, Stans, Terfens, Vomp und Weerberg hat nun stattgefunden. Da die letzte Anpassung der Betreiberanteile der Schilifte in der abgelaufenen Saison 2020/2021 vorgenommen wurde, bleiben die Verkaufspreise und die Betreiberanteile für 2021/22 gleich.

Eine Mehrkindförderung (Preisnachlässe für kinderreiche Familien – Reduktion des Kartenpreises beim 2., 3., 4. Kind) sollte für Schwazer Familien wieder so wie in den vergangenen Jahren gewährt werden.

Der Sportausschuss stellt daher folgenden Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Das Projekt „Regionaler Sportpass Schwaz 2021/2022“ wird so wie in den Vorjahren unterstützt. Die Stadtgemeinde bezahlt je Schwazer Kind/Jugendlichem einen Stützbeitrag: Variante A (mit Schiliften) € 23,50.- pro Kind und € 49,56.- je Jugendlichem; Variante B (ohne Lifte) € 4,00.- pro Kind und € 12,00.- je Jugendlichem. Weiters werden die Betreiberanteile für das Erlebnisbad Schwaz und den Kunsteislaufplatz Schwaz wie in der Beilage dargestellt akzeptiert.

Die Stadtgemeinde Schwaz gewährt zur Förderung der Mehrkindfamilien zudem wieder einen Preisnachlass (Variante A – mit Liftangebot: minus € 15.- für das 2. Kind, minus € 30.- für das 3. Kind, minus € 50.- für jedes weitere Kind; Variante B – ohne Lifte: minus € 5.- für das 2. Kind, minus € 10.- für jedes weitere Kind). Zur Bedeckung der Fördermaßnahmen wird im Haushalt 2022 dieselbe Summe wie 2021 aufgenommen (€ 4.000.- auf 1/269+768 „Stützung Sportpass“).“

GR Weißbacher: hilft, die Region zu unterstützen, wird gut angenommen

GR Bauer: mit Lift gesprochen, noch nie so viele Sportpässe verkauft, wie heuer.
Frage, warum nur bis 18 Jahre gilt, vielleicht für Zukunft aufnehmen.

STR Zitterbart: guter Vorschlag, Verhandlungen in diese Richtung

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 28 Anträge, Anfragen, Allfälliges

GR Polletta: Antrag gem. § 41/1 TGO betr. Wirtschaftsförderung für
Lehrlingsausbildung in aussterbenden Berufen (lt. Beilage) – Zuweisung
Wirtschaftsausschuss zur Behandlung

GR Weißbacher: Antrag gem. § 41/1 TGO betr. Ausbau Streetwork (lt. Beilage) -
Zuweisung Jugendausschuss zur Behandlung

GR Kranzl: Anfrage betr. saisonales Bettlerproblem, im Sommer und kurz vor
Weihnachten. Durchaus störend, mittlerweile so, dass vor die Haustür gehen und
klingeln. Ist das bewusst? Wie können wir helfen?

BGM: wir haben kein Bettlerproblem, aber Bettler, bei denen wir schauen müssen, ob
sie Hilfe brauchen und denen helfen. Personen, die Organisationen angehören und
deshalb Hilfe brauchen. Aufgabe Land und Gemeinden

Einrichtungen dafür geschaffen, Franziskaner, Schwestern, Pf. St. Barbara, wo
möglich ist, wollen wir helfen, Stadtpolizei gebeten zu melden, wenn Hilfe notwendig
ist

VBM Weber: aggressives Betteln ist zu verurteilen und auch zu bestrafen. Stilles
Betteln soll legitim bleiben. Ist Teil unserer Gesellschaft, wenn man jemand sieht, der
Obdachlos ist, sofort Kontakt Sozialamt, Teestube, ... gehen hin und bieten Hilfe an.
In den meisten Fällen lehnen sie Hilfe ab.

GR Kranzl: wenn Hilfeleistung so super ist, warum wird sie dann nicht angenommen?
Wir haben Gruppen, die organisiert sind, stelle in Abrede, dass die das freiwillig
machen. Was machen wir dagegen?

BGM: sind einig, dass Menschen gibt, die Hilfe brauchen, nicht mit Polizeigewalt
einschreiten, sondern mit menschlicher Nähe und Unterstützung. Bisher gute
Erfahrungen.

GR Polletta: Anfrage an GR Muglach – gibt Hortgruppen mit Betreuungsverhältnis
17:1. Gibt es Maßnahmen?

BGM: Frage mitnehmen, wird überprüft und beantwortet

GR Danler-Bachynska: welcher Hort?

GR Polletta: Wlasak

STR Maier-Thurner: Einladung Lesung Arno Strobl 29.10. um 19:00 Uhr. Dank
Bauhof für Sanierung Bücherei, Dank Team Bücherei

VBM Wex: Transparenz - in letzter Landtagssitzung Gemeindeordnung angepasst,

Gruppierung die im GR sind, können an Ausschusssitzungen teilnehmen, Mitschriften Ausschüsse und STR sind GR zugänglich zu machen, BGMIn kann auf Amtsausübung verzichten, wenn Kind bekommt oder Kind adoptiert

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung:

- Kostenlose Übernahme eines Restgrundstückes im Ausmaß von ca. 4.000 m² des Bodenfonds, Gewerbegebiet Schwaz West (vormals Diözese) durch die Stadtgemeinde Schwaz.
- € 3.000,- Zuschuss für die Fertigstellung Fußball-Chronik 3. Teil
- Verleihung eines Verdienstzeichens
- Übernahme eines Mitarbeiters des Bauhofes in das unbefristete Dienstverhältnis
- Verlegung eines Behinderten-Parkplatzes in der Innsbrucker Straße

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



Die Gemeinderäte:



V. Weh

Rudolf Kichner

Dr. Daniel Fuchs